

ESTIC A-7597

Sammlung

der

auf die evang.-lutherischen Landvolkschulen Kurlands

und ihre Verwaltung

bezüglichen

Gesetze, Instructionen und Erlasse.



5 A
19406

Mitau.

Druck und Verlag von S. F. Steffenhagen und Sohn.

1885.

Самостоятельно

111

напечатано в типографии С. С. Соловьева в Риге

и в Риге

1885

Дозволено цензурою. Рига, 13. Марта 1885 г.



Die vorliegende Sammlung hat den Zweck, allen an der Verwaltung der evangelisch-lutherischen Landvolkschulen beteiligten Autoritäten, wie auch allen sonstigen Interessenten einen möglichst leichten Ueberblick über die heutige Gesetzes-Grundlage des kurländischen evangelisch-lutherischen Landvolkschulwesens — wie solche durch das Allerhöchst bestätigte Reglement vom Jahre 1875 und durch die dasselbe ausgestaltenden Erlasse und Entscheidungen der Oberlandschul-Commission geschaffen worden — zu gewähren.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist nachstehende systematische Anordnung getroffen worden:

An das an die Spitze gestellte Allerhöchst bestätigte Reglement vom Jahre 1875 schließt sich die von der Oberlandschul-Commission im darauf folgenden Jahre erlassene Instruction, in deren einzelne Abschnitte hinein die späteren Erlasse und erläuternden Bestimmungen, ihrer sachlichen Hingehörigkeit nach, als „Ergänzungen“ eingereiht worden sind.

Um durch zu weiten Umfang die Uebersichtlichkeit nicht verloren gehn zu lassen, sind diese späteren Erlasse oder principiellen Entscheidungen der Oberlandschul-Commission nur inhaltlich, oder den verba decisiva nach, aufgeführt worden, ein

eventuell erforderliches Heranziehen des vollen Wortlautes eines solchen Erlasses aber durch die stete Beifügung von № und Datum desselben ermöglicht worden.

Hierauf folgen als Beilagen I—IV die Geschäftsordnungen für die Kirchspiels- und Local-Schulcommissionen und die speciellen Instructionen für die Schulältesten und für die Kirchspiels-Schulrevidenten; als Beilage V aber die inhaltlich wiedergegebenen, wesentlichsten Bestimmungen, betreffend die Vergünstigungen in Bezug auf die Wehrpflicht, nebst Schematen zu den bezüglichen Zeugnissen.

Den II. Theil der Sammlung bildet der von der Oberlandschul-Commission gegebene Lehrplan nebst Anhang und ein approbirtes Verzeichniß der Schulbücher.

Die auf das Lehrerseminar zu Irlau bezüglichen näheren Bestimmungen endlich bilden eine separirte kleine Sammlung, die gleichzeitig mit dieser und der lettischen Uebersetzung derselben im Verlage von J. F. Steffenhagen und Sohn in Mitau erscheint.

Im Auftrage der Ober-Landschul-Commission:

Kreismarschall R. v. Hoerner.

Allerhöchst am 25. April 1875 bestätigtes

Reglement

für die

evangelisch-lutherischen Land-Volkschulen und Lehrer-Seminare in den Gouvernements Est- und Kurland.

A. Land-Volkschulen.

Hauptstück I.

Zweck und Gattung der Schulen, Ordnung für ihre Gründung und ihren Unterhalt und den Unterricht in denselben.

1. Die evangelisch-lutherischen Land-Volkschulen der Gouvernements Est- und Kurland haben den Zweck: in der örtlichen Bevölkerung dieser Confession die religiösen und sittlichen Begriffe zu befestigen und nützliche Kenntnisse zu verbreiten. Die erwähnten Schulen gehören zum Ressort des Ministeriums der innern Angelegenheiten.

Anmerkung. Der Hausunterricht der zu den Landgemeinden gehörenden Kinder evangelisch-lutherischer Confession steht unter der unmittelbaren Aufsicht des örtlichen Predigers, der Kirchenältesten (Verordnung über die fremd. Conf. Art. 322. 776) und der Schulältesten, sowie unter der Oberaufsicht und Leitung der im Art. 12 angegebenen Institutionen.

2. Die Land-Volkschulen sind: a) Gemeindeschulen, die für eine oder mehrere Gemeinden errichtet werden, und b) Kirchspielschulen, die für ein ganzes Kirchspiel errichtet werden.

3. Die Lehrgegenstände in den Gemeindeschulen sind die Nachstehenden: a) Religion (die 5 Hauptstücke des Katechismus und die biblische Geschichte des alten und des neuen Testaments): b) die Landessprache und die russische Sprache; die letztere nach Maßgabe der Lehrmittel, jedoch muß der Unterricht in derselben als Lehrgegenstand durch-

aus im Laufe von 5 Jahren in allen Volksschulen eingeführt werden; c) die 4 Species; d) die Elementar-Kenntnisse der Geographie und der Geschichte, besonders der vaterländischen; e) Chorgesang, besonders kirchlicher.

Anmerkung. Unterricht in anderen, nach diesem Artikel nicht obligatorischen Gegenständen, darf nur mit Erlaubniß der Oberlandschul-Commission erteilt werden.

4. Der Unterricht in den Gemeindeschulen wird in den Wintermonaten unentgeltlich erteilt; diejenigen, welche im Sommer die Schulen zu besuchen wünschen, haben eine Zahlung zum Besten des Lehrers in dem von der örtlichen Schulverwaltung festzusetzenden Betrage zu leisten.

5. Die Errichtung und der Unterhalt der Gemeinde-Volksschulen, — wenigstens zu einer auf jede Gemeinde von 300—1000 Seelen beiderlei Geschlechts evang.-luth. Confession, liegt den Landgemeinden als Pflicht ob, wenn diese Schulen nicht durch Anordnung des Grundbesizers oder durch eine besondere Darbringung sichergestellt sind. Der Bauplatz ist unentgeltlich vom Grundbesizer oder der Krone, wenn die Schule auf einem Kron Gute errichtet worden, anzuweisen; die Anfuhr des Brennholzes und der Baumaterialien, sowie die Stellung der Arbeiter, bildet eine Obliegenheit der Grundbesitzer. Das Holzmaterial für den erst anfänglichen Bau des Schulgebäudes wird unentgeltlich vom Grundbesitzer oder resp. der Kronverwaltung auf denselben Grundlagen verabfolgt, welche für die Gemeindehäuser verordnet sind (Gemeindeverordnung vom 19. Februar 1866 § 5).

Anmerkung. Eine Gemeinde, der es an Mitteln zum Unterhalt einer eigenen Schule fehlt, kann hinsichtlich der Errichtung und des Unterhaltes derselben, sich an eine andere Gemeinde, auf Grund eines besonderen Uebereinkommens hierüber und mit Bestätigung von Seiten der Kirchspiels-Schulcommission anschließen. In solchem Falle betheiligen sich diese Gemeinden und die betreffenden Gutsbesitzer der zugehörigen Güter, in gehörigem Verhältnisse, an allen in diesem Artikel angegebenen Zahlungen und Leistungen.

6. Der Besuch der Volksschule ist obligatorisch für sämtliche Kinder der örtlichen Landgemeindeglieder evangelisch-lutherischer Confession vom 10. bis zum 13. Lebensjahre. Wenn Schüler ohne gesetzliche Gründe von der Schule wegleiben, so wird von den Eltern oder Erziehern eine von der localen Schulcommission nicht unter 1 Kop. und nicht über 10 Kop. für jeden versäumten Schultag festzusetzende Geldstrafe erhoben.

Der Unterricht in der Schule währt vom 15. October bis zum 15. April und dauert drei Jahre hintereinander. Die Prüfung der Schüler findet alljährlich in Gegenwart der localen Schul-Commission statt.

Anmerkung. Der durch diesen Artikel verordnete obligatorische Besuch der Land-Volksschule gilt nicht für diejenigen Kinder evangelisch-lutherischer

Bekanntnisses, welche nach dem Willen ihrer Eltern oder Vormünder in anderen von der Staatsregierung erlaubten Lehranstalten Unterricht erhalten. Diese Kinder unterliegen jedoch in der vom Besuche der Schule freien Zeit den gesetzlich verordneten Prüfungen durch die örtlichen evangelisch-lutherischen Prediger in der Religion. Außerdem kann die locale Schulcommission die Kinder vom Besuch der Schule wegen Krankheit oder andrer besonders berücksichtigungswerther Gründe befreien.

7. Die Versorgung der Kinder während der Schulzeit mit Nahrungsmitteln, sowie mit den nothwendigen Schulutensilien, Büchern und Materialien gehört zur Pflicht ihrer Eltern oder Dienstherrn. Im Falle der Armuth werden die Schulutensilien, Bücher und Materialien, für Rechnung der Mittel der Schule beschafft, aus welchen auch der Unterhalt der ganz ohne alle Versorgung bleibenden Kinder in der Schule bestritten wird.

8. Die Lehrer der Land-Volksschulen werden, auf Anordnung der Kirchspiels-Schul-Commission einer vorgängigen Prüfung unterzogen, wovon nur diejenigen Personen befreit sind, welche den Coursus in den örtlichen Lehrerseminarien beendet haben. Das Recht, einen Candidaten zur Anstellung in einem Schulumte vorzuschlagen, steht dem Gutsbesitzer oder der Gemeinde, welche die Schule unterhalten, zu, oder auch beiden, nach gegenseitigem Uebereinkommen unter einander, wenn die Schule aus den Mitteln beider unterhalten wird. Die Lehrer werden von der Kirchspiels-Schul-Commission zum Amte zugelassen und von demselben entfernt; bestätigt und entlassen aber werden sie von der Oberlandschul-Commission.

Wenn während eines Jahres seit Eröffnung einer Lehrer-Vacanz kein zur Besetzung der Vacanz geeigneter Candidat vorgestellt wird, so stellt die Kirchspiels-Schul-Commission von sich aus einen Candidaten zur Bestätigung durch die Oberlandschul-Commission vor.

9. Mit Ausnahme der Sonnabende, an welchen die Schüler nach Mittag nach Hause entlassen werden, sind die Lehrer verpflichtet, zu 6 Lehrstunden täglich zu geben und außerdem die Arbeiten und die Aufführung der Schüler zu beaufsichtigen.

10. In Gemeinden, die nicht mehr als 500 Seelen beiderlei Geschlechts zählen, müssen die Schullehrer, bei freier Wohnung, mindestens 100 Rbl. Gehalt jährlich erhalten, welches in Geld oder in Einnahme vom einem Landstücke berechnet werden kann; zu dieser Summe werden zu 10 Rbl. für je 100 Seelen über 500 hinzugefügt.

11. Für die Kirchspielschulen gelten alle für die Gemeindeschulen verordneten Regeln. In den Kirchspielschulen sind die nachstehenden Lehrgegenstände obligatorisch; Religion, Kirchengeschichte, die Landes- und die russische Sprache, Arithmetik, Geschichte, Geographie und Gesang.

11*

Hauptstück II.

Verwaltung der Land-Volksschulen.

12. Die Verwaltung der Land-Volksschulen in den Gouvernements Est- und Kurland wird anvertraut: a) der localen Schul-Commission, b) der Kirchspielschul-Commission und c) der Oberlandschul-Commission.

13. Die locale Schulcommission besteht: in Estland, unter dem Vorfise eines vom Kirchspiels-Convente aus der Zahl seiner Mitglieder zu wählenden Inspectors, aus einem örtlichen Kirchenvorsteher, dem Kirchspiels-Prediger und einem von den Gemeindeältesten des Kirchspiels zu wählenden Gemeindeältesten; im kurländischen Gouvernement — unter dem Vorfise des örtlichen Kirchenvorstehers, aus dem örtlichen Prediger und dem örtlichen Gemeindeältesten, sowie aus dem Gutsherrn, wenn er sich am Unterhalt der Schule betheiliget.

Anmerkung. In jeder Landgemeinde wählt der Gemeinde-Ausschuß (Gemeinde-Verordnung vom 19. Februar 1866, § 9) aus seiner Mitte einen Schul-ältesten zur Hilfe für den Lehrer zum Besten der Schule und gemeinschaftlicher Aufsicht mit den Kirchenältesten über den häuslichen Unterricht der Kinder.

14. Die Kirchspielschul-Commission verwaltet im estländischen Gouvernement die Schulen des ganzen Kreises, im kurländischen Gouvernement aber die Schulen des Kirchspiels und besteht, unter dem Vorfise eines von der Oberlandschul-Commission zu wählenden Inspectors, aus zwei Kirchenvorstehern, die in der Kreisversammlung (im kurländischen Gouvernement — der Kirchspiels-Versammlung) gewählt werden, einem, vom örtlichen evangelisch-lutherischen Consistorium dazu zu ernennenden Prediger und (in Estland) zwei Beisitzern der Kirchspielsgerichte, die von sämmtlichen Beisitzern der Kirchspielsgerichte des Kreises zu wählen sind, und (in Kurland) — aus zwei von den Vorsitzern der Gemeinde-Gerichte des Kirchspiels zu wählenden Gemeindegerichts-Vor- oder Beisitzern.

15. Die Oberlandschul-Commission besteht, unter dem Vorfise des Gouvernements-Adelsmarschalls, im estländischen Gouvernement aus vier Oberkirchenvorstehern, den weltlichen Beisitzern der Oberkirchenvorsteher-Ämter, dem estländischen General-Superintendenten und dem Vorsitzer des Curatoriums der Lehrerseminare, im kurländischen Gouvernement aber — aus dem General-Superintendenten, einem residirenden Kreis-Adelsmarschalle, einem vom Ritterschafts-Comité aus der Zahl der Candidaten, die ihm von der Ober-Commission der Volksschulen vorgeschlagen werden, zu wählenden Rathe, einem von der Oberlandschul-Commission zu wählenden Oberkirchenvorsteher und dem Curator des Lehrerseminars. Für die Oberlandschul-Commission wird vom Ministerium der innern Angelegenheiten ein Glied von Seiten der Staatsregierung ernannt.

16. Die locale Schul-Commission sieht darauf, daß die Kinder der Bauern die Schule regelmäßig besuchen, ordnet die Disciplin in den

Schulen, verwaltet die Schulcasse, überwacht den häuslichen Unterricht der Kinder und stellt in der Mitte des April und zum 1. October der Kirchspiels-Schulcommission einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über den Stand der Schulen, die Thätigkeit und die Führung der Lehrer vor.

Anmerkung. Im kurländischen Gouvernment wird, wenn drei oder mehr Landgemeinden sich zum Unterhalt einer Schule zusammenthun, einer der Gemeinbesten dieser Gemeinde, auf Wahl der Aeltesten selbst, zum Gliede der localen Schul-Commission bestimmt; wenn dagegen die Schule nur für zwei Gemeinden errichtet worden, so nehmen die Aeltesten derselben abwechselnd an den Sitzungen der Schulverwaltung Theil, indem sie sich alle drei Jahre ablösen.

17. Die Kirchspiels-Schul-Commission überwacht den Zustand des Schulwesens in den Landschulen des ihm untergeordneten Bezirks vermittelst terminlicher und außerordentlicher Revisionen der Schulen durch seine Glieder, macht Mittel ausfindig und trifft Maßregeln zur Errichtung neuer Schulen und Verbesserung der bestehenden, vollzieht die Anordnung der Ober-Schul-Commission, stellt der Commission alljährlich im Mai und November ausführliche Rechenschaftsberichte über den Stand des Schulwesens vor, läßt Lehrer zeitweilig zu Aemtern zu und entfernt solche vom Amte, entscheidet Klagen über dieselben und alle von den localen Schul-Commissionen einkommenden Sachen und versorgt diese Verwaltungen mit den gehörigen Instructionen hinsichtlich der innern Anordnung und der Verwaltung der Schulen.

Die Kirchspiels-Schulcommission versammelt sich zwei Mal jährlich, im April und im October; für die laufenden Geschäfte werden Sitzungen nach Maßgabe des Erfordernisses abgehalten. An allen diesen Sitzungen müssen wenigstens der Vorsteher, ein Glied aus der Zahl der Kirchenvorsteher, ein Glied aus der Zahl der Gemeindegeldesten und das geistliche Glied der Kirchspiels-Commission theilnehmen.

18. Die Oberlandschul-Commission versammelt sich, in vollem Besande, zwei Mal jährlich, im Juni und im December. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte versammelt die Commission sich nach Maßgabe des Erfordernisses, wobei wenigstens gegenwärtig sein müssen: der Vorsteher, ein geistliches, ein weltliches Glied und das Glied von Seiten der Staatsregierung. Sowol die Kirchspiels- als auch die Gemeinde-Volksschulen, stehen unter der Oberleitung und Aufsicht der Oberlandschul-Commission, welche die ihr untergeordneten Institutionen mit den gehörigen Instructionen, innerhalb der Grenzen der vorliegenden Regeln, versteht, die Lehrer definitiv anstellt und entläßt, die erforderlichen Schulbücher einführt und alle bei ihr einkommenden Schulangelegenheiten entscheidet. Im Anfange jedes Jahres stellt der in der Commission den Vorsitz führende Gouvernements-Adelsmarschall dem Ministerium der Volksaufklärung, nach vorschristmäßiger Form, Auskünfte über den Stand der der Commission untergeordneten Land-Volksschulen im abgelaufenen Jahre vor.

19. Klagen wider Entscheidungen der Oberlandschul-Commission werden bei dem dirigirenden Senate (1. Departement) angebracht, mit Ausnahme der Fragen in Bezug auf das Lehrfach, welche der Entscheidung des Ministers der innern Angelegenheiten unterliegen.

20. Der Gouvernements-Chef erhält alle ihm nöthigen Auskünfte in Bezug auf die Land-Volksschulen durch das Glied von Seiten der Staatsregierung und überzeugt sich vom Zustande dieser Anstalten, wenn er es für nöthig befindet, persönlich oder durch Abdelegirung einer besonderen Person.

B. Lehrer-Seminare.

21. Die estländischen Lehrer-Seminare: im wiefchen Kreise, auf dem Gute Ruda und auf der Halbinsel Nulle, auf dem Gute Paschlep und das kurländische Lehrer-Seminar auf dem Ritterschaftsgute Jrmlau, im taufumschen Kreise, haben den Zweck, jungen Leuten aller Stände evangelisch-lutherischer Confession, welche sich der Lehrthätigkeit in den Land-Volksschulen des estländischen und des kurländischen Gouvernements widmen wollen, pädagogische Ausbildung zu verschaffen. Mit den Seminaren sind, zur practischen Uebung für die Zöglinge der Seminare im Unterrichtegeben, Elementarschulen verbunden, welche, wie die Seminare selbst, von der Ritterschaft unterhalten werden.

22. Der Lehr-Cursus in den Seminaren dauert drei Jahre und vertheilt sich auf drei Classen.

23. Die Seminare stehen unter der Verwaltung und Aufsicht der Oberlandschul-Commission und unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Curatoriums, welches im estländischen Gouvernement aus drei von der Ritterschaft zu wählenden Gliedern und einem vom Curatorium anzustellenden Director besteht, im kurländischen Gouvernement aber aus dem von der Ritterschaft zu ernennenden Curator, dem örtlichen Prediger, dem Verwalter der Ritterschaftsgüter und dem Director, welcher von der Oberlandschul-Commission angestellt wird, evangelisch-lutherischer Confession sein und seine Bildung in einer der höheren Lehranstalten erhalten haben muß.

24. Als Lehrer der Seminare werden vom Seminar-Curatorium vorzugsweise Personen angestellt, welche ihre Bildung in einer der höheren Lehranstalten erhalten haben. Sie werden im Amte von der Oberlandschul-Commission bestätigt.

25. Dem Seminar-Curatorium liegt außerdem ob: a) die Aufnahme derer, welche in das Seminar einzutreten wünschen und die Entlassung der Zöglinge aus demselben; b) die Ertheilung von Diplomen

an die Schüler, welche den Lehr-Cursus beendeten haben, auf das Recht, Lehrer evangelisch-lutherischer Land-Volksschulen sein zu können; c) die Beprüfung und Annahme der besten Lehrmethoden; d) die Wahl der Lehrbücher und Anleitungen; e) die Vertheilung der Lehrgegenstände unter die Lehrer; f) die Herausgabe der zur Disposition des Curatoriums einfließenden Summen, entsprechend den Bedürfnissen der Anstalt; g) die Ermittlung von Maßnahmen überhaupt, die zur Wohleinrichtung und zum Gedeihen der Anstalt dienen können.

26. In das Seminar werden junge Leute nicht jünger als von 16 Jahren aufgenommen. Die Aufnahme findet ein Mal jährlich statt, vor dem Beginne des Lehr-Cursus.

26. Die Lehrgegenstände im Seminare sind: Religion, die Hauptgrundlagen der Pädagogik, die russische und die deutsche Sprache, die estnische oder resp. die schwedische und die lettische Grammatik, Arithmetik, die Anfangsgründe der Geometrie, Algebra bis zu den Gleichungen des ersten Grades, Linearzeichnen, russische Geschichte, bei deren Unterricht auch die Hauptkenntnisse aus der Geschichte überhaupt mitgetheilt werden, kurze allgemeine und ausführlichere Geographie Rußlands, die zum Begreifen der Naturerscheinungen nothwendigen wichtigsten Kenntnisse, Schönschreiben, Gesang, Orgelspiel, Turnen, kurzgefaßte Kenntnisse von der Agronomie. In den mit den Seminaren verbundenen Elementarschulen werden dieselben Gegenstände gelehrt, wie in den übrigen örtlichen Land-Volksschulen.

28. Ausführliche Regeln über die Ordnung für die innere Verwaltung der Seminare, die Aufsicht über die Zöglinge, die Unterrichtsmethode, die Vertheilung der practischen Uebungen der Zöglinge der obersten Classe beim Unterricht in den bei den Seminaren bestehenden Elementarschulen — werden von der Oberlandschul-Commission bestimmt.

29. Die Programme für den Unterricht in den Lehrgegenständen und die Vertheilung der Lehrstunden auf die Classe werden, nachdem sie von der Oberlandschul-Commission beprüft worden, vom Minister der innern Angelegenheiten bestätigt.

Instruction.

Ad Hauptstück I des Reglements für die evangelisch-lutherischen Land-Volkschulen

vom 25. April 1875.

Hausunterricht. (Reglement I. 1. Anmerkung.)

§ 1. Den häuslichen Unterricht haben die Eltern, Pfleger oder die Wirthe zc., bei denen die Kinder in Dienst stehen, diesen entweder selbst zu ertheilen oder durch Andere ertheilen zu lassen.

§ 2. Der Unterricht eines jeden Kindes, welches das 8. Lebensjahr überschritten hat, ist von den dazu befugten Autoritäten zu controliren und regelmäßigen Prüfungen zu unterwerfen. Die Art und Weise dieser Prüfungen bestimmt der mit der Beaufsichtigung des Hausunterrichts speciell betraute örtliche Prediger und haben demselben hierbei außer den Kirchenvormündern und Schulältesten auch die Lehrer entsprechende Hülfe zu leisten. Von dem Prediger oder dem Lehrer sind zur leichteren Controle genaue Verzeichnisse aller, den häuslichen Unterricht genießenden Kinder mit Angabe ihrer Leistungen zu führen (§§ 109, 776 der Instruction zum ev.-luth. Kirchengesetz).

§ 3. Wenn ein Kind von den dazu Verpflichteten nicht unterrichtet oder nicht ausreichend unterrichtet wird, so hat nach erfolgter Anzeige seitens des Predigers die örtliche Schulcommission die geeigneten Schritte zu thun, um die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu veranlassen resp. zu zwingen. Es kann dies durch ein von der Schulverwaltung veranlaßtes Einschreiten der Gemeindepolizei oder durch auf Kosten der Säumigen anderweitig beschafften Unterricht des Kindes, niemals aber durch Uebergabe des letzteren an die Gemeindegemeinschaft zum ersten Leseunterrichte geschehen. Ein anderes ist es, wenn an einem Orte, etwa in den bei den Gütern befindlichen größeren Knechts-Etablissements neben den Gemeindegemeinschaften solche Schulen bestehen oder gegründet werden, welche lediglich den Zweck haben, den Eltern zc. die Mühe des häuslichen Unterrichts abzunehmen. Es haben dann diese den für den häuslichen Unterricht geltenden Anforderungen in Bezug auf alle in ihnen aufgenommenen

Kinder zu genügen. Sollte aber an irgend einer Gemeindeschule eine überschüssige Lehrkraft vorhanden sein, welche ohne Nachtheil für die Schule zum Unterricht der von ihren Pflegern vernachlässigten Kinder verwandt werden könnte, so soll das nicht geschehen, ohne daß die ersteren für den Leseunterricht eine von der örtlichen Schulcommission zu bestimmende Zahlung leisten.

Volkschulen.

§ 4. Alle Schulen, welche dem Zwecke der Elementarbildung des evangelisch-lutherischen Landvolks dienen, sind unabhängig von den Verhältnissen, denen sie ihren Ursprung und ihr Bestehen verdanken, eo ipso den zu constituirenden Schulcommissionen unterstellt und hat daher auch in Fällen, wo durch eine Privatperson eine Schule dieser Art errichtet oder fortgeführt wird, dieselbe durch die Kirchspielschulcommission um die Bestätigung ihres Programms bei der Ober-Landschulcommission einzufommen. Die directe Aufsicht über eine solche Schule ist einer der nächstgelegenen localen Schulcommissionen nach Ermessen der Kirchspielschulcommission zu überweisen. (Regl. I, §§ 1 un 2.)

Lehrplan.

§ 5. Zur Vermeidung dessen, daß in jedem einzelnen Falle, wo auch in anderen, als den in § 3 des Schulreglements angegebenen Lehrgegenständen Unterricht zu ertheilen beabsichtigt wird, die vorgängige Erlaubniß der Ober-Landschulcommission eingeholt werden müßte — sowie um im Voraus diejenigen Zielpunkte zu fixiren, wohin das einheitliche Streben der Land-Volkschulen zu richten — hat die Ober-Landschulcommission einen Normal-Lehrplan entworfen und dieser Instruction beigelegt, welcher neben den Bestimmungen über Art und Weise des Unterrichts zc. die Lehrgegenstände für die Winter-, wie auch für die Jahresschule umfaßt. (Regl. I. § 3 Anmerk.)

cf. Lehrplan und das Schulbücher-Verzeichniß.

Bau und Einrichtung des Schulhauses.

§ 6. Es ist bei dem Baue der Schulhäuser darauf zu achten, daß dieselben an gesunden, trockenen Stellen angelegt werden, daß die Unterrichts- und Schlafzimmer hoch und der Zahl der Schüler entsprechend geräumig sind, daß in dem Schulhause der Lehrer eine seiner Stellung gemäße, den Sinn für freundliche Häuslichkeit in ihm erweckende und erhaltende Wohnung finde. Die Schlafzimmer für Knaben und Mädchen müssen gesondert sein und wenn Zeit und Kraft des Lehrers zu einer sorgfältigen Beaufsichtigung beider in den Freistunden nicht ausreicht, muß ihm darin Hülfe geboten werden. Die Einrichtung der Schulzimmer und Schlafzimmer, die Anfertigung der Schultische und Bänke

ist in Rücksicht auf die gesunde und unbehinderte Entwicklung des kindlichen Körpers zu treffen. Die Unterbringung einer Schule im Gemeindehause ist von nun ab unstatthaft. Wo dieselbe dort schon Raum gefunden hat, muß auf Abstellung dieses, mit dem Charakter der Schule, mit dem Frieden, der in ihr walten soll, unvereinbaren Mißstandes hingearbeitet und jedenfalls ein besonderer Eingang in die Schulräume hergestellt werden. (Regl. I. § 5.)

Anmerkung 1. Bei guter Ventilation ist in einem 10 resp. 13 Fuß hohen Schulzimmer auf jedes Kind mindestens ein Raum von 8 resp. 6 Quadratfuß zu rechnen.

Anmerkung 2. Bezüglich Laues und Einrichtung von Schulhäusern ist das vom ehemaligen Herrn Schulrath Böttcher verfaßte Werkchen: „Worauf ist bei dem Baue und der Einrichtung von Schulhäusern zu achten“, nebst Bauplänen, Verlag von Behre Mitau, zu empfehlen.

Ergänzung: Neuen Bauplänen, welche die Vereinigung von Schule und Gemeindehaus projectiren, ist von der Kirchspiels-Commission die Bestätigung zu verweigern. — 1. October 1879.

Schule für vereinigte Gemeinden verschiedener Kirchspiele.

§ 7. Wo zwei zu verschiedenen Kirchspielen gehörige Gemeinden, resp. Theile derselben an einer Schule theilhaftig sind, oder in Zukunft sich derartig vereinigen, gehört die Schule und ihre locale Verwaltung unter diejenige Kirchspielschulcommission, in deren Jurisdictionbezirk die Schule geographisch belegen ist. (Regl. I. § 5 Anmerk.)

Obligatorischer Schulbesuch.

§ 8. Wenn gemäß § 6 des Schulreglements der Besuch der Volksschule vom 10. bis zum 13. Lebensjahre obligatorisch sein soll, so ist das dahin zu verstehen, daß innerhalb dieses Zeitraumes der Eintritt in die Schule zu erfolgen hat, und daß, wenn derselbe nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre noch nicht geschehen ist, alsdann der gesetzliche Zwang eintritt. Vom vollendeten 10. bis vollendeten 13. Lebensjahre hat demnach jedes Kind, welches die im Lehrplane geforderten Vorkenntnisse nachweist, das Recht, seine Aufnahme in die Volksschule zu verlangen; unter den obwaltenden Verhältnissen aber ist für diejenigen Kinder, welche nur drei Winter die Schule besuchen wollen, das 13. Lebensjahr das geeignetste zum Eintritt und sollte darum die Aufnahme solcher Kinder in diesem Alter zur Regel werden. Auch werden erst nach vollendetem 16. Lebensjahre die Zeugnisse der Reife erteilt werden können, welche der allgemeinen Wehrpflicht gegenüber die Vergünstigung einer vierjährigen Dienstzeit gewähren. Andererseits steht auch Kindern unter 10 Jahren die Schule offen, wenn die Eltern derselben einen längeren Schulbesuch für sie in Aussicht genommen haben. Es kann die Aufnahme derselben seitens der Schulverwaltung

nur dann aufgeschoben werden, wenn und solange locale Verhältnisse, Mangel an Raum u. dieselbe nicht gestatteten oder das Kind der erforderlichen Kenntnisse noch entbehrt. (Regl. I, § 6.)

Anmerkung 1. Allen Kindern, deren Eltern oder die selbst in der Gemeinde domiciliren, soll unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde die Schule offen stehen.

Anmerkung 2. Auf einen Lehrer dürfen nicht mehr als 80 bis 90 Schüler kommen.

Ergänzung 1. Wo die Frequenz der Schule die Aufnahme aller sich Meldender unmöglich macht, haben die im betreffenden Gebiete domicilirenden (d. h. wenigstens den Sommer vor beginnendem Winterunterricht in der Gemeinde verlebt habenden) Kinder, selbst wenn die Eltern zu einer anderen Gemeinde verzeichnet sind, vor den, wenn auch nur zeitweilig auswärtig wohnenden Gebietskindern und diese wieder vor den auswärtig wohnenden fremden den Vorzug bei der Aufnahme in die Schule. — 1. October 1879.

Ergänzung 2. Unter dem Ausdruck „Erzieher im § 6 des Reglements ist der Dienstherr, in dessen Lohn und Brod das Kind steht, miteinbegriffen; dieser verantwortet daher der Schulverwaltung gegenüber für die Versäumnisse des Kindes, wie er auch zur Versorgung desselben mit Nahrungsmitteln, und Schulutensilien verpflichtet erscheint (Reglement § 7). Specielle Vorschrift der Ober-Landschul-Commission vom 15. December 1876 und 5. Februar 1879.

Versäumnisse.

§ 9. Die Versäumnisse der Schüler anlangend ist das Nöthige in der betreffenden Bestimmung des Reglements enthalten. Nur hat das Kind, welches ohne triftige Gründe von der Schule fortgeblieben ist — wenn die Schulverwaltung es für nöthig erachtet — seine Versäumnisse einzuholen. Ist ein Schüler im Laufe eines Winters mehr als ein Drittel der festgesetzten Schulzeit ausgeblieben, so hat er ganz abgesehen von der Triftigkeit seiner Gründe noch einen Winter die Schule zu besuchen, es sei denn, daß die locale Schulcommission ihn auf sein Ansuchen ausdrücklich davon befreit. (Regl. I, § 6.)

Schul-Casse, mittellose Kinder.

§ 10. Um auch ganz mittellosen Kindern die Wohlthat eines regulen Unterrichts zu gewähren, ist vom Gesetze bei jeder Schule die Errichtung einer besonderen Schulcasse in Aussicht genommen. Die Einnahmen derselben bestehen in freiwilligen Beiträgen, den für die widergesetzlich versäumten Schultage einfließenden Strafgeldern, sowie den bei etwa eintretender Lehrervacanz der Schulcasse zu Gute kommenden Schulmitteln (Regl. I, 6 — Instruction § 18). Reichen diese Mittel der Casse nicht aus, so sind diejenigen Kinder, denen alle

Fürsorge fehlt, von ihren resp. Gemeinden für die Schulzeit zu versorgen [Bauerverordnung § 250]. (Regl. I, § 7.)

Ergänzung. Die Schulkasse ist nach Uebereinkunft von einem Gliede der Local-Schul-Commission zu verwalten, von der Kirchspielschul-Commission aber, so oft erforderlich, zu revidiren. — 1. Mai 1877.

Bon den Lehrern. (Regl. I, § 8.)

Bereits im Amte stehende.

§ 11. Sämmtliche bei Erlaß dieser Instruction im Amte stehende Lehrer werden hierdurch anerkannt, auch diejenigen, welche ihre Bildung nicht in den örtlichen Seminarien (cf. Regl. § 21) erhalten haben, es sei denn, daß von einem der letzteren die betreffende locale Schulcommission bei der Kirchspielschulcommission den Antrag auf Ablegen des im folgenden Paragraphen vorgesehenen Examens stellt.

Ergänzung: Das Gesagte gilt in seinem ganzen Umfange für die bereits im Amte stehenden Lehrer auch bei ihrem etwaigen Uebergange zu einer anderen Schule. — 26. November 1876.

Erfordernisse zur Anstellung.

§ 12 a. Wer bei einer Land-Volksschule als Lehrer angestellt werden will, ohne den vorgeschriebenen Cursus in den örtlichen Seminaren (cf. § 21 des Regl.) absolvirt und dort das Zeugniß der Reife erlangt zu haben, muß nach Vorweis eines Attestates über unbescholtenen Lebenswandel sich einer Prüfung bei dem am Irmlauschen Seminar zu bildenden Examinationscomité unterziehen. Wenn ein in den Seminaren examinirter Lehrer 3 Jahre fortlaufend nicht als Lehrer fungirt hat, so erlischt die Giltigkeit seines Anstellungs-Zeugnisses. Dasselbe kann nur nach vorausgegangenem Colloquium im Seminar oder bei der betreffenden Kirchspielschulcommission erneuert werden.

Ergänzung 1. Von der Verpflichtung sich einer Prüfung in Irmlau zu unterziehen, können nur die als Fachlehrer für ein bestimmtes Fach, so namentlich für das Russische, anzustellenden Candidaten eximirt werden, sofern sie ihre Befähigung anderweitig, wie z. B. durch Absolvirung des baltischen Seminars zu Riga, erwiesen haben. — 25. November 1876.

Ergänzung 2. Externe werden in Irmlau nur dann zur Prüfung zugelassen, wenn sie ein Zeugniß einer Kirchspielschulcommission darüber beibringen, daß letztere ihre Prüfung behufs Anstellung als Lehrer für wünschenswerth erachtet (cf. Allerhöchst bestätigtes Reglement § 8) — Circulair-Vorschrift 18. März 1880.

Von den Lehrergagen.

§ 12 b. In Gemeinden von mehr als 1000 Seelen, in denen nach § 5 des Reglements eine 2. Schule zu begründen wäre, muß, wenn auch von der 2. Schule unter Umständen Abstand genommen würde, doch jedenfalls die Berechnung des Lehrer-Gehaltsminimums in der Weise geschehen, daß mit dem Beginne des 2. Tausend Seelen auch die Rechnung gemäß § 10 des Reglements von Neuem beginnt, also wiederum für 500 Seelen 100 Rbl. und für jede weiteren 100 Seelen 10 Rbl. zugezahlt werden müssen. Ebenmäßig wäre bei über 2000 resp. 3000 Seelen, falls ein solcher Fall vorkommen sollte, die Berechnung auch mit dem Beginne des 3. Tausend Seelen vom Neuem anzustellen. Auch wird für den eventuell anzustellenden Hilfslehrer freie Wohnung zu beschaffen sein. — 26. November 1876.

Anmerkung 1. Bei Berechnung der Seelenzahl einer Gemeinde können nicht die Revisions- sondern nur die Familienlisten als Basis angenommen werden, da die Seelenzahl beiderlei Geschlechts in Betracht kommt. — 21. Februar 1881.

Anmerkung 2. Wo Schulen in Kronsgemeinden mit Land dotirt sind, steht dieses Land bis auf weitere Bestimmungen des Domaineministeriums in Bezug auf seine wirthschaftliche Ausnutzung unter der Bestimmung und Controle der Local-Schulcommission und hat dieselbe nach billigem Ermessen (namentlich mit Berücksichtigung des an die Höhe Krone zu zahlenden Pachtzinses) den jährlichen Ertrag auf die gesetzliche Lehrergage in Anrechnung zu bringen. Die Local-Schulcommission hat ihre auf das Schulland bezüglichen Dispositionen und Entscheidungen in präciser protocollarisch fixirter Form zu treffen und durch den Gemeindevorstand der Gemeindeverwaltung mitzutheilen, welche ihre eventuelle Unzufriedenheit in gesetzlicher Frist bei der nächst höheren Schulinstanz verlaublich machen kann. Sind mit den Landstücken von der Hohen Krone auch Gebäude zu Schulzwecken übergeben, so hat die Gemeinde auch solche zu erhalten. Insoweit aber die für die Wirthschaft erforderlichen Gebäude nicht vorhanden gewesen oder fehlen, kann die Gemeinde zwar nicht zur Errichtung derselben gezwungen werden, wohl aber wird dieser Mangel bei Berechnung des Revenüenwerthes in Anschlag zu bringen sein. 8. Mai 1881.

§ 12 c. Die Schulverwaltung hat auch abgesehen davon, ob der Lehrer sich darüber beschwert oder nicht, dagegen einzuschreiten, wenn irgend wo der Minimalbetrag der Lehrergage nicht erreicht wird. — Auch darf kein Lehrer contractlich zur Uebernahme der Sorge um Beleuchtung, Beheizung zc. verpflichtet werden. Uebernimmt er solche Leistungen privatim für eine gewisse Summe, so hat doch auf jeden Fall die Gemeinde allein für die auskömmliche Erfüllung derselben der Schulverwaltung gegenüber zu haften. — 1. October 1879.

§ 12 d. Bezüglich des von der Gemeinde oder dem Gutsherrn oder beiden zusammen dem Lehrer an Gehalt und Emolumenten Herzugebenden ist zwar das Eingehen oder Bestehen eines contractlichen, rein civilrechtlichen Ansprüche begründenden Verhältnisses nicht ausgeschlossen, doch muß der Contract in allen seinen Punkten wie auch namentlich in Rücksicht auf das vom Lehrer zu Leistende der Beprüfung

und Bestätigung der Schulobrigkeit unterliegen. — Ein solches Contractverhältniß unterliegt auch hinsichtlich der Kündigung desselben den bezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen, nur daß eine Kündigung des speciellen Contractes Seitens der contrahirt habenden Theile an sich noch nicht die Folge haben kann, den Lehrer aus dem Amte zu entfernen; vielmehr kann auch in solchem Falle, sofern die Schulverwaltung mit dessen Leistungen zufrieden ist, der Lehrer für die gesetzliche Gage im Amte verbleiben. — Eine Kündigung in dem Sinne, daß der Lehrer die Stelle zu verlassen hat, kann nur mit Zustimmung der Schulverwaltung erfolgen und ist ihrerseits wohl zu unterscheiden von einer von der Schulverwaltung eventuell disciplinariter zu verhängenden Amts-Entfernung.

Nebenämter.

§ 13. Die Lehrer dürfen kein Nebenamt bekleiden, das sie von ihrer Lehrthätigkeit abzieht. Als solches soll in erster Reihe das Nebenamt des Gemeinde- und Gemeindegertschreibers angesehen werden. Alle Fälle von Vereinigung mit Nebenämtern unterliegen der Beurtheilung der competenten Schulverwaltung, resp. der Entscheidung der Ober-Landschulcommission.

Kirchliches Nebenamt.

§ 14. Wo der Lehrer ein kirchliches Nebenamt, als Küster, Organist &c. zu versehen hat, soll rücksichtlich seiner Obliegenheiten, wie seiner Wahl und Gagerung das bisherige Verhältniß aufrecht erhalten bleiben und behält sich die Ober-Landschulcommission vor, in dieser Hinsicht die nöthige Vereinbarung mit der Kirche zu treffen und darauf bezügliche nähere Bestimmungen zu erlassen.

Ergänzung Die in vorstehendem § vorgesehene Vereinbarung hat folgende Bestimmungen zum Resultat gehabt:

- a) Wo die Kirche allein die Schule und den zugleich ein Kirchenamt bekleidenden Lehrer erhält, besteht die Local-Schulcommission aus dem Kirchenvorsteher, dem Pastor und einem von sämtlichen Kirchenvormündern aus ihrer Mitte gewählten Kirchenvormunde. — Die Wahl und Entlassung des Lehrers geschieht nach § 396, 398 und 399 des Kirchengesetzes nur muß der zu Wählende nach § 8 des Reglements und § 11 und 12 der Instruction die nöthige Qualification haben und gemäß § 8 des Reglements und § 17 der Instruction der Schulobrigkeit zur Bestätigung vorgestellt resp. derselben als entlassen angezeigt werden.
- b) Wo die Kirche an der Erhaltung der Schule und des Lehrers nur participirt, stehen ihr alle, dem an der Unterhaltung der Schule theilnehmenden Guts Herrn vindicirten Rechte zu, und werden dieselben wo es sich um die Wahl des Lehrers handelt von dem örtlichen Prediger ausgeübt.

c) Bei der Vereinigung eines kirchlichen Amtes mit dem Schulamte bleiben die im § 397, 399 und 400 des Kirchengesetzes bezeichneten Pflichten der Kirchendiener im vollen Umfange bestehen ohne daß sie die im Schulgesetze vorgesehenen Pflichten des Schulamtes behindern dürfen. — 20. December 1876.

Zuziehung der Lehrer in den Schulverwaltungen.

§ 15. Da die Thätigkeit der Lehrer Gegenstand der Controle der Schulverwaltung ist, so hat das Gesetz es vermieden, dieselben zu Gliedern der Schulcommission zu erheben; dennoch dürfte dabei vorausgesetzt sein, daß die localen Schulcommissionen es nicht versäumen werden, in allen Fragen, die sich auf den jeweiligen Zustand der Schule, auf Lehrgang, Lehrmittel, Disciplin zc. beziehen, den Lehrer zu ihren Berathungen hinzuzuziehen. Ebenso soll es der Kirchspielschulcommission unbenommen sein, überall da, wo sie es für zweckentsprechend erachtet, die anerkannt tüchtigste Lehrkraft im Kirchspiel, namentlich zu den von ihr vorzunehmenden Schulinspektionen, hinzuzuziehen.

Lehrer-Gehülfen.

§ 16. Rücksichtlich der Lehrergehülfen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Lehrer. Nur steht, wenn ein Lehrer seinen Gehülfen aus eigenen Mitteln besoldet, ihm auch das Wahlrecht zu und hat derselbe nach erfolgter Einwilligung der örtlichen Schulcommission durch deren Vermittelung um die Bestätigung an kompetenter Stelle nachzusuchen. (cf. auch Ergänz. 1 zu § 12 a.)

Präsentationsrecht des Lehrers.

§ 17. Die das Recht der Denomination eines Candidaten zum Lehramte Ausübenden, haben letzteren der localen Schulcommission namhaft zu machen und wird derselbe durch diese zur Anstellung resp. Bestätigung weiter vorgestellt. Wenn eine locale Schulcommission es für nöthig befindet, so kann sie von dem ihr namhaft gemachten Candidaten die Abhaltung einer Probelection verlangen. Bei derselben müssen seitens der localen Schulcommission wenigstens der Pastor und noch ein Glied zugegen sein.

Lehrer-Bacanz.

§ 18. Wo bei gemeinsamer Unterhaltung einer Schule durch den Guts Herrn und die Gemeinde eine Vereinbarung hinsichtlich des als Candidaten zum Lehramte Vorzuschlagenden nicht erzielt wird, darf die Lehrerstelle nicht unbesetzt bleiben. Es tritt hier vielmehr die im § 17 des Schulreglements vorgesehene Befugniß der Kirchspielschulcommission in Geltung, Lehrer zeitweilig zu Aemtern zuzulassen und haben in solchem Falle der Guts Herr sowol, wie die Gemeinde das Recht, jeder ihren Candidaten der localen Schulcommission zur Vorstellung an die Kirchspielschulcommission, behufs provisorischer Installirung des einen oder andern, in Vorschlag zu bringen. Nach Ablauf eines Jahres aber tritt die im

§ 8 des Schulreglements in sine enthaltene Bestimmung in Kraft, daß alsdann die Kirchspielscommission denselben oder einen anderen Candidaten von sich aus der Ober-Landschulcommission zur definitiven Bestätigung vorstellt. In jedem Falle fließen die durch eine längere oder kürzerer Lehrvacanz frei werdenden Schulmittel in die betreffende Schullehre.

Ergänzung: Die provisorische Anstellung eines Lehrers durch die Kirchspielschulcommission darf überhaupt auf nicht länger als ein Jahr erfolgen. — 1. October 1879.

Ad Hauptstück II des Schul-Reglements, Verwaltung der Land-Volkschulen.

§ 19. Die Bestimmung des Locales zum Zusammentritte der Kirchspielschulcommission liegt dem Schulinspector ob.

cf. Geschäftsordnung der Kirchspielschulcommission. 21. Mai 1876. Beilage I.

Constituierung der localen Schulcommissionen.

(Regl. II, §§ 13 und 16 nebst Anmerk.)

§ 20. Die nächste Aufgabe der Kirchspielschulcommission, nach erfolgter Constituierung derselben, ist die möglichst rasche Herbeiführung der Bildung sämtlicher localen Schulcommissionen.

Anmerkung 1. Wo zwei Kirchenvorsteher oder zwei Pastoren an der Verwaltung einer Schule theilhaftig sind, werden die Herren ersucht, unter sich einen Modus zu vereinbaren, der sich entweder an den von dem Gesetze in ähnlichen Fällen beobachteten (Schul-Reglements § 16 Anmerkung) anschließt oder ihrem eigenen Ermessen überlassen bleibt.

Anmerkung 2. Wo der Kirchenvorsteher, wie das z. B. in einigen Kronsgemeinden der Fall sein dürfte, durch räumliche Entfernung oder Geschäftshäufung den mit der Theilnahme an den localen Schulverwaltungen verknüpften Obliegenheiten nachzukommen außer Stande sein sollte, ist es demselben gestattet, sich einen Vertreter zu erwählen.

§ 21. Die örtliche Schulcommission hat nach erfolgtem Zusammentritte ihrer durch das Gesetz schon bestimmten Glieder von sich aus anzuordnen:

- a) die Auswahl desjenigen von zwei an einer Schule theilhaftigen Gemeindeältesten, der für das erste Triennium in die locale Schulcommission einzutreten hat (Schulreglement § 16 Anmerkung);
- b) die Wahl des Gemeinde-Ältesten, wo drei oder mehr Gemeinden an einer Schule theilhaftig sind (Schulreglement § 16 Anmerk.);
- c) die Wahl des Schul-Ältesten durch den Gemeindeauschuß (Schulreglement § 13 Anmerkung).

Das Local, in welchem die locale Schulcommission zusammentritt, bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Ergänzung 1. Der Gemeindegeldste als Glied der Schulcommission stimmt in derselben in allen nicht ausdrücklich im Gesetz oder der Natur der Sache nach der Beschlussfassung der Gemeinde vorbehaltenen Fällen nach eigenem Ermessen und ohne an jedesmal vorher erst einzuholende Instruction des Gemeinde-Ausschusses gebunden zu sein. — 27. April 1877.

Ergänzung 2. Die Schulältesten sind als Gemeinde-Beamten anzusehen. 15. April 1881.

cf. Instr. für die Schulältesten Circ. Vorschrift 15. Mai 1881. Beilage III.

Theilnahme mehrerer Gutsbesitzer an einer Schule.

§ 22. Wo mehrere Gutsbesitzer an der Unterhaltung einer Schule theilnehmen, werden dieselben ersucht, aus ihrer Mitte einen Vertreter zu wählen, der das ihnen allen zustehende Recht und Interesse an der Schule in der localen Schulcommission bei Abstimmungen zur Geltung bringt. (Regl. § 13).

Zusammenberufung der localen Schulcommission.

§ 23. Die Zusammenberufung der localen Schulcommission geschieht durch den Kirchenvorsteher, in dessen Behinderung ist derselbe verpflichtet, das Präsidium dem Pastor zu übertragen.

cf. Geschäftsord. f. d. Localschulcommission d. d. 19. Juni 1881. Beilage II.

Eintreibung der Pön.

§ 24. Die Eintreibung des Strafgeldes für versäumte Schultage ist Aufgabe des Schulältesten. Er hat dazu in jeder Woche, wo möglich am Sonnabend die Schule zu besuchen, sich von dem Schulbesuche der Kinder zu überzeugen, und von dem Lehrer das Verzeichniß der Gehelt-Habenden entgegenzunehmen. Bis zum Schlusse eines jeden Monats muß er von den Eltern oder Erziehern die Pön für die ohne geseglichen Grund versäumten Tage erhoben haben und wohin gehörig einzahlen (Schulreglement § 7, Instruction § 10.) Wenn dieselbe von den Betheiligten nicht gutwillig gezahlt wird, so hat er unverzüglich die Gemeindeverwaltung zur Beitreibung derselben zu requiriren. (Regl. §§ 6 und 16.)

Angeschl. Instr. für die Schulältesten. Beilage III.

Inspectionen, Urlaubsgesuche. (Regl. §§ 16 und 17.)

§ 25. Wenn auch jedes Glied der localen, wie der Kirchspielschulcommission nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht hat, sich

so häufig als möglich persönlich von dem Zustande der ihnen unterstellten Schulen zu überzeugen, so liegt es doch in den localen Verhältnissen und ist praktisches Bedürfnis, daß die Prediger insbesondere sich dieser Pflicht unterziehen und den Gang des Unterrichts, die Behandlung der Schüler und die Führung der Lehrer speciell beaufsichtigen. Kurze Urlaubsgesuche bis zu 5 Tagen seitens der Lehrer können bei dem Prediger angebracht und von diesem genehmiget werden.

Revisionen, Berichterstattung.

§ 26. Ueber die Art und Weise der von den Kirchspielschulcommissionen vorzunehmenden Revisionen, sowie über die Form der Berichte behält die Ober-Landschulcommission sich eingehendere Bestimmungen zu treffen vor. (Regl. ibidem.)

Ergänzung. Diese eingehenderen Bestimmungen finden sich in der abgeschlossenen „Instruction für die Kirchspiels-Schulrevidenten“. Weil. IV.

Competenzkreis, Instanzengang.

§ 27. Den Competenzkreis der einzelnen Verwaltungskörper anlangend, so ist derselbe im Wesentlichen durch das Schulreglement bereits fixirt. Die locale Schulcommission, als mit der directen Leitung und Aufsicht der Schule betraut, trifft demnach zunächst alle auf dieselbe bezüglichen Anordnungen in Gemäßheit des Gesetzes und der ihr gewordenen Instructionen. Bei Durchführung ihrer Verfügungen kann dieselbe, wo es nöthig erscheint, die Hülfe der örtlichen Gemeinde-Autoritäten in Anspruch nehmen.

Beschwerden wider die Verfügungen der localen Schulcommissionen sind bei den betreffenden Kirchspielschulcommissionen anzubringen, in einer Frist, die nach Analogie der durch die Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 für die gesammte Gemeinde-Administration bestimmten, auf eine vierzehntägige zu fixiren ist. Gegen die Entscheidungen der Kirchspielschulcommissionen kann in derselben Frist, gerechnet von dem Tage, an welchem dieselben den resp. Betheiligten eröffnet worden, Recurs an die Ober-Landschulcommission ergriffen werden.

Klagen über den Lehrer, welche von betheiligten Privatpersonen, etwa den Eltern der Schüler zc. geführt werden, sind zunächst bei der localen Schulcommission anzubringen, welche die allgemeine Beaufsichtigung der Lehrer rücksichtlich ihres Unterrichts, wie ihrer sittlichen Führung und die Zurechtweisung derselben auf Grund gerechtfertigter Beschwerden, sowie wegen etwaiger Amtsvernachlässigung oder anstößigen Lebenswandels zusteht. Findet die locale Schulcommission dagegen, daß ihre Ermahnungen resp. Verweise fruchtlos bleiben, so hat sie über den Lehrer bei der Kirchspielschulcommission Beschwerde zu führen, die denselben auf Grund des § 17 des Schulreglements zeitweilig vom Amte entfernen oder je nach Befund der Sache dieselbe auch der Ober-

Landschulcommission zur etwaigen definitiven Entlassung des Lehrers aus dem Amte vorstellen kann. Fälle graverer Vergehen oder Verbrechen Seitens der Lehrer können ihre criminalgerichtliche Aburtheilung nur vor dem competenten Richter finden, an welchen sie zu bringen sind.

In Fällen, wo Gemeinden resp. ihre Verwaltungen, trotz organer diesbezüglicher Aufforderung seitens der localen Schulcommission, ihren der Schule gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, ist hierüber bei der Kirchspielschulcommission Beschwerde zu führen, die nach getroffener Entscheidung und, falls kein Recurs an die Ober-Landschulcommission ergriffen wird, die competente, der Gemeindeverwaltung vorgesetzte Behörde darum ersucht, die renitente Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Wo es sich endlich um Differenzen hinsichtlich des von dem Gutsherrn resp. der Domainenverwaltung für die Schule Herzugebenden handelt, ist die Sache in ersterem Falle gleichfalls zunächst an die Kirchspielschulcommission, im letzteren dagegen gleich an die Ober-Landschulcommission zu bringen.

Beilage I.

Geschäftsordnung der Kirchspiels-Schulcommission.

§ 1.

Die Berufung der Kirchspiels-Schulcommission erfolgt durch den Schul-Inspector, dem auch die Bestimmung der Zeit, des Ortes (Instruction § 19) und das Präsidium auf den Versammlungen zusteht (Regl. Hauptstück II., 14). Im Behinderungsfalle ist derselbe verpflichtet, den Vorsitz einem der übrigen Glieder zu übertragen. Ein jedes der letzteren hat das Recht, von sich aus auf Berufung einer Versammlung anzutragen, wobei die Gründe, welche dieselbe nöthig machen, dem Schul-Inspector zu nennen sind. Die Anzeige der in dem Reglement (Hptst. II., 17) anberaumten zwei Plenarsitzungen, wie auch jeder durch die laufenden Geschäfte nothwendig werdenden außerordentlichen Versammlung muß in ersterem Falle 8 Tage, im letzteren 4 Tage vor dem Termin seitens des Präses sämmtlichen Gliedern zugänglich gemacht sein.

Anmerkung. Die von der Oberlandschul-Commission eingegangenen Schreiben, deren vorherige Kenntniznahme den einzelnen Gliedern der Kirchspielschul-Commission wünschenswerth und wichtig erscheinen könnte, hat der Präses circuliren zu lassen, und sind die bürgerlichen Glieder je nach Umständen in geeigneter Weise mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen.

§ 2.

Bei Stimmgleichheit giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3.

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen ständigen Protocollführer. Sie entscheidet, ob diesem die Führung des Tischregisters und die Bewahrung des Archivs obliegt, oder trägt in anderer Weise dafür Sorge.

§ 4.

Es wird die Zeit, der terminlichen Revisionen (Hauptst. II., 17) bestimmt, sowie der Theil des Kirchspiels, in welchem dieselben stattfinden haben. Mit der Vornahme der Revisionen betraut die Commission zwei ihrer Glieder, welche für einen bestimmten Zeitraum zu erwählen sind (vergl. hiezu Instr. § 25). Diesen bleibt es überlassen, einen Lehrer hinzuzuziehen (Instr. § 15), wie außerordentliche Revisionen (Regl. Hptst. II., 17) zu beantragen, oder wo nöthig, mit folgender Berichterstattung von sich aus vorzunehmen.

§ 5.

Sind Rescripte der Oberlandschul-Commission eingegangen, so werden diese verlesen und über die zur Erfüllung derselben erforderlichen Maßnahmen berathen.

§ 6.

Es folgt die Vorlage der von den örtlichen Schulverwaltungen des Kirchspiels eingebrachten Anträge und Beschlußfassung über dieselben.

§ 7.

Es werden die etwa eingegangenen Klagen erledigt.

§ 8.

Haben Revisionen stattgehabt, so geben die Revidenten ihren Bericht über dieselben.

§ 9.

Soweit das bei den Verhandlungen über die in den vorausgehenden §§ erwähnten Anträge zc. nicht schon stattgefunden, werden die nachfolgenden Fragen zum Gegenstande eingehender Berathung gemacht:

1. Ist das Kirchspiel in einer der betreffenden Bestimmungen des Reglements (Hptst. I., 5) entsprechender Weise mit Schulen versorgt?

2. Wie sind die vorhandenen Schulen beschaffen rüchftlich ihrer Raumverhältnisse, ihrer Einrichtung, der an ihnen wirkenden Lehrkräfte? — Vermögen die vorhandenen Schulen alle auf sie angewiesenen Kinder aufzunehmen? — Wie viele derselben sind um der unzulänglichen Baulichkeiten, um mangelnder Schlafräume willen, oder aus anderen Gründen nur als Provisorium zu betrachten?
3. Sind in Bezug auf alle die Orte, wo ein Neubau oder ein Umbau einer Schule sich als notwendig erwiesen hat, die erforderlichen Schritte seitens der Kirchspiels-Schulcommission geschehen? — Ist unter den einzelnen Fällen nicht ein solcher, wo das Einschreiten der Oberlandschul-Commission wünschenswerth erscheint?
4. Ist im Kirchspiel das Bedürfnis nach einer den Kindern den Besuch der Stadtschulen ersparenden Kirchspielschule mit erweitertem Unterrichte vorhanden, und wenn, sind irgend welche Vorbedingungen da — Küsterschule oder anderweitige — die die Errichtung einer solchen ermöglichen könnten?
5. Sind im Kirchspiele von Privatleuten unterhaltene Schulen? Haben diese ihr Programm der Kirchspiels-Schulcommission eingereicht (Instr. § 4)?
6. Wann haben Revisionen stattgefunden? — Sind noch Schulen, die gar nicht revidirt?

§ 10.

Die aus den Verhandlungen über die § 9 genannten Punkte hervorgehenden Beschlüsse werden in dem Protocoll verzeichnet, mit genauer Angabe der Art, in welcher die Ausführung derselben bewerkstelligt werden sollte.

Beilage II.

Geschäftsordnung der localen Schul-Commission.

§ 1.

Die Ausübung der der localen Schulcommission gesetzlich übertragenen Obliegenheiten, hinsichtlich der Verforgung und Leitung der örtlichen Schule, vollzieht sich in doppelter Weise: 1) durch die von der genannten Commission in ihrem Gesamtbestande zu übende Verathung und Beschlußfassung über das für die Pflege und Entwicklung der Schule Erforderliche; 2) durch die einzelnen Gliedern derselben zu

übertragende und von diesen im Auftrage der Commission und unter Verantwortlichkeit ihr gegenüber auszuübende fortlaufende Thätigkeit.

§ 2.

In ihrem vollen Bestande hat die locale Schul-Commission wenigstens zwei Mal jährlich, zu Beginn und zum Schlusse des Wintersemesters zusammenzutreten. Hier sind die Fragen in Bezug auf häuslichen Unterricht, Aufnahme der Schüler, Bedürfnisse der Schule, resp. in Bezug auf die Ergebnisse der vorausgegangenen Schularbeiten, die vorgekommenen Versäumnisse, die Vertreibung der Pön u. a. zu besprechen und zu entscheiden. Außerdem finden Sitzungen der localen Schul-Commission statt, sobald das Bedürfnis das erheischt. Jedes Glied derselben kann die Anberaumung einer Sitzung beantragen. Sollte im Laufe von 14 Tagen nach geschehener Beantragung oder nach dem für die jährlichen, regelmäßigen Sitzungen zu vereinbarenden Terminen der Präses der Commission dieselbe nicht berufen haben, so tritt eo ipso das Recht des Pastors zur Berufung in Kraft und hat dieser dasselbe auszuüben. (Insr. § 23 und Erlaß der Oberlandschul-Commission vom 29. April 1878 Nr. 891.)

§ 3.

Die Ausführung der Beschlüsse und Anordnungen der Commission, wie ebenso die erforderliche ununterbrochene Wahrnehmung des für die geordnete und gedeihliche Thätigkeit der Schule Wichtigen ist von den einzelnen Gliedern der Commission zu übernehmen. Dabei ist zu unterscheiden: die Verwaltung der Schule, und die Beaufsichtigung und Leitung der Schularbeit.

Zur Verwaltung der Schule gehört: die Ueberwachung der Unversehrtheit der Dotation der Schule und des Zustandes der Baulichkeiten. Die Sorge für rechtzeitige und hinlängliche Befriedigung der Bedürfnisse der Schule (Besoldung des Lehrers, Holz, Licht, Lehrmittel). Die zweckmäßige Einrichtung und Reinhaltung des Schulgebäudes (Lehrerwohnung, Schlafzimmer der Schüler, Classenzimmer, sowie Ausstattung der letzteren mit den nöthigen Utensilien). Zur Beaufsichtigung und Leitung der eigentlichen Schularbeit gehört: die Aufsicht über die amtliche Thätigkeit und sittliche Führung des Lehrers. Die Ueberwachung des Unterrichts und die Behandlung der Kinder. Die Auswahl der Lehr- und Lernbücher. Die Controlle der von dem Lehrer auszuübenden Schulzucht und in den über die Competenz des Lehrers hinausgehenden, aber keinen Aufschub leidenden Fällen selbstständige Entscheidung mit nachfolgender Berichterstattung an die Commission. Die Auswahl der in die Schule aufzunehmenden Kinder, wobei jedoch diejenigen Fälle, bei denen es sich eben der Beurtheilung der Kenntnisse auch um andere, durch das Gesetz nicht klar erledigte Fragen handelt, der Entscheidung der Commission zu unterbreiten sind.

§ 4.

Nach § 25 der Instruction ist die Uebernahme der Beaufsichtigung und Leitung der Schularbeit Aufgabe und besondere Pflicht des Pastors. Sollte von einer localen Schulcommission dieselbe ihm nicht angewiesen werden, oder der Pastor sie für einen einzelnen Fall oder eine einzelne Schule nicht übernehmen, oder nicht in ihrem ganzen Umfange übernehmen können, so ist doch um des engen Zusammenhanges von Kirche und Volksunterricht willen eine Mitbetheiligung von ihm zu fordern. Abgesehen von der dem Pastor auch in solchen Fällen verbleibenden speciellen Aufsicht über den Religionsunterricht, hat das mit der Beaufsichtigung und Leitung der Schularbeit dann betraute Glied der localen Schulcommission seine Maßnahmen nach vorausgehender grundsätzlicher Verständigung mit dem Pastor zu treffen, und steht diesem bei obwaltender Meinungsverschiedenheit der Regreß an die Commission, resp. die übergeordneten Schulautoritäten zu.

§ 5.

Die locale Schulcommission muß darüber bestimmen, welchem ihrer Glieder die Führung des Protocolls und Missivs, der etwaige Schriftwechsel, die Bewahrung und Führung des Cassabuchs obliegt. An dieses „geschäftsführende Glied“ der Commission hat sich der Schulälteste in allen die Schule betreffenden Fragen zu wenden.

Beilage III.

Instruction betreffend Amt und Aufgabe der Schulältesten.

§ 1.

Die gesammte amtliche Thätigkeit des von dem Gemeinde-Ausschusse zu erwählenden Schulältesten (Regl. 13 Anmerk.) ist der Beaufsichtigung und Beurtheilung der Schulverwaltung und direct derjenigen der localen Schulcommission unterstellt.

§ 2.

Nach Regl. 1 Anmerk. und 13 Anmerk., sowie den §§ 2 und 24 der Instruction ad Hauptstück I des Reglements hat der Schulälteste außer der ihm in Gemeinschaft mit den Kirchenältesten zugewiesenen Ueberwachung des häuslichen Unterrichts in der Schule zu helfen und überhaupt deren Bestes zu fördern.

§ 3.

Die von dem Schulältesten gesetzlich beanspruchte Hülfe in Bezug auf Hausunterricht und Schule erstreckt sich auf Nachfolgendes:

1) Der Schulälteste hat rücksichtlich der Beaufsichtigung des häuslichen Unterrichts, wo irgend der mit der Ueberwachung und Controle desselben speciell betraute örtliche Prediger außer der Hülfe der Kirchenältesten noch der des Schulältesten bedürfen und sie beanspruchen sollte, den Anordnungen desselben pünktlich Folge zu leisten. Insbesondere hat der Schulälteste bei den gesetzlich verordneten Prüfungen der den häuslichen Unterricht genießenden Kinder (Regl. 1 Anmerk. Instr. § 2) dem Prediger Hülfe zu leisten und liegt es ihm ob, die zum Verhör etwa nicht erschienenen Kinder nach geschehener Angabe seitens des Predigers zu einem von dem letzteren zu bestimmenden anderweitigen Termin zu bestellen, resp. deren Erscheinen durch die Gemeindeverwaltung zu erzwingen.

2) Der Schulälteste hat innerhalb der Schule dem Lehrer bei der Controle des Schulbesuchs resp. der Versäumnisse Hülfe zu leisten (Regl. 13 Anmerk. Instruct. § 24). Er hat dazu in jeder Woche, am besten am Sonnabend die Schule zu besuchen, sich von dem Schulbesuch der Kinder zu überzeugen und von dem Lehrer das Verzeichniß der Gefehlt-Habenden entgegenzunehmen. Bis zum Schlusse eines jeden Monats muß er von den Eltern oder Erziehern (Regl. 6) die von der localen Schulcommission festgesetzte Pön für die ohne gesetzlichen Grund versäumten Tage erheben und bei der localen Schulcommission einzahlen. Wenn die Pön von den Betheiligten nicht gutwillig gezahlt wird, so hat er unverzüglich die Gemeinde-Verwaltung zur Vertheilung derselben zu requiriren (Regl. 6 und 16). In Fällen, wo der Schulälteste über Gefeglichkeit oder Angesehlichkeit der Gründe der geschehenen Versäumnisse in Zweifel ist, hat er die Entscheidung der localen Schulcommission resp. des geschäftsführenden Gliedes derselben einzuholen. Der Schulälteste darf von sich aus niemals ein Kind von dem Besuche der Schule für eine Zeit liberiren, es sei denn, daß ihm die Ermächtigung dazu von der localen Schulcommission für bestimmte Fälle ausdrücklich ertheilt worden.

§ 4.

Der Schulälteste hat an der Ausübung der Schul-Disciplin sich in all den Fällen zu betheiligen, wo bei Untersuchung resp. Bestrafung von Schülern verübter gröberer Vergehen seine Gegenwart oder Mitbetheiligung von der localen Schulcommission beansprucht wird.

§ 5.

Der Schulälteste hat darüber zu wachen, daß die Schule mit dem zu ihrem Unterhalt Erforderlichen — Beheizung, Beleuchtung etc. —

auskömmlich versorgt werde und hat etwaigem Mangel nach dieser Seite hin durch rechtzeitige Anzeige bei der localen Schulcommission vorzubeugen. GleichermäÙ liegt es ihm ob, im Falle gänzlicher Armuth eines Schölers die Bedürftigkeit desselben zur Kenntniß der localen Schulcommission zu bringen (Regl. 7).

§ 6.

Der Schulälteste hat insoweit Schulpolizei zu üben, als er jede in der Schule etwa vorkommende Gesetzeswidrigkeit zur Anzeige bringen muß und, wo Schüler außerhalb der Schule sich Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lassen, solchen entgegenzutreten resp. die Bestrafung der Schuldigen durch die locale Schulcommission zu veranlassen hat.

§ 7.

Gemäß Entscheidung der Commission in Sachen der Kurländischen Bauer-Verordnung vom 1. April 1880 № 37 nehmen die Schulältesten die Stellung von Gemeinde-Beamten ein, deren Anordnungen demnach Folge geleistet werden muß, die aber auch ihrerseits wegen Amts-Vernachlässigung oder Ueberschreitung auf Antrag der Schulverwaltung, und in schwerern Fällen unter von dieser zu decretirender Amts-Suspension, vom Kreisgerichte der Bestrafung mit Geld, Arrest u. unterzogen werden können.

§ 8.

In Analogie des § 18 der Landgemeinde-Ordnung wird es dem Schulältesten auf Gütern, wo solches sich als erforderlich erweist, anheimgestellt, unter Anzeige an die locale Schulcommission auf je 10—20 Grundeigenthümer oder Pächter einen unbescholtenen Mann als Zehntner oder Gehölfen zu bestellen, welcher in Bezug auf die ihm unterstellten Gesinde und die dort vorhandenen Kinder verpflichtet ist, die zur Competenz des Schulältesten gehörenden Wahrnehmungen in Folge dessen Auftrages zu erfüllen. Die Amtsdauer dieser Zehntner oder Gehölfen wird der Bestimmung des Ausschusses überlassen, bei der Maßgabe jedoch, daß dieselben nicht verpflichtet sein sollen ihr Amt länger als ein Winter- und Sommersemester auszuüben.

Beilage IV.

Instruction für die Kirchspiels-Schul-Revidenten.

§ 1.

Die in § 17 des Reglements den Kirchspiels-Schul-Commissionen zur Pflicht gemachten Schulrevisionen haben den Zweck festzustellen in

wie weit den durch die Schulgesetzgebung aufgestellten Bedingungen und Unterrichtszielen in Praxi entsprochen wird, und dahin zu wirken, daß diese Praxis nicht nur eine correcte, sondern eine zunächst, im betreffenden Kirchspiel, sodann aber auch in der ganzen Provinz einheitliche sei.

§ 2.

Mit der Ausführung dieser Revisionen betraut die Kirchspielschul-Commission nach § 4 ihrer Geschäftsordnung 2 ihrer Glieder. Von diesen soll das eine ein weltliches, das andere ein geistliches Mitglied sein, die ihre Revisionsarbeit der Regel nach so unter einander theilen, daß Ersteres die Externa, das Zweite die Interna der Schule revidirt. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß sie, wo die Zeit es gestattet, beiderlei Gegenstände gemeinsam revidiren, oder daß nöthigenfalls einer den andern für sich eintreten läßt. Wünschenswerth ist es, daß auch einer der bäuerlichen Glieder aus der Commission an den Revisionen Theil nehme.

§ 3.

Jede Revision muß zuvor der betreffenden Local-Schulcommission mindestens 14 Tage vorher angezeigt werden, damit sich auch diese zum bestimmten Termin an dem Orte der Revision, womöglich in pleno versammeln und mit den Revidenten zu einer Sitzung zusammentreten kann. Diese Sitzung gäbe dann auch die passendste Gelegenheit etwa vorliegende Differenzen zu schlichten, vorgebrachte Wünsche und Beschwerden zu berathen und aus der Revision sich ergebende Beurtheilungen der Thätigkeit des Lehrers und Schulältesten zu verlautbaren. Auch der locale Schulälteste muß bei der Revision zur Stelle sein.

§ 4.

Im Laufe von 3 Jahren muß jede Schule einmal revidirt werden.

§ 5.

Ueber jede Revision muß ein Protocoll aufgenommen und in den Acten der Kirchspielschul-Commission aufbewahrt, der Oberlandschul-Commission aber im vorgeschriebenen Jahresberichte über jede stattgehabte Revision und deren Resultate Mittheilung gemacht werden.

§ 6.

Die Revision erstreckt sich auf das gesammte Schulwesen des betreffenden Schulbezirks, sowohl nach seiner äußern als nach seiner innern Seite und richtet ihre Aufmerksamkeit demnach

1. auf den Hausunterricht,
2. auf die Gemeindeschule und zwar:
 - a) auf die Externa,
 - b) auf die Interna derselben.

I. Der Hausunterricht.

§ 7.

Dieser wäre in der Weise zu revidiren, daß sich die Revidenten davon überzeugen:

1. ob und wie derselbe controlirt wird, ob namentlich Verzeichnisse der dem Hausunterricht unterliegenden Kinder (etwa nach dem Muster der von der Ober-Landschul-Commission und Synode empfohlenen) vorhanden sind;
2. Ob die Lehrer und gesetzlich dazu verpflichteten Gemeindebeamten dem Pastor bei der Controle des Hausunterrichtes die erforderliche Hülfe leisten;
3. Ob Straf- oder Leseschulen für die von ihren Eltern und Pflegern vernachlässigten Kinder existiren, resp. ob für den Lesunterricht der zu Hause vernachlässigten Kinder, durch Uebergabe derselben an den Lehrer gegen besonderes Entgelt (wo die vorhandenen Lehrkräfte solches gestatten) oder in anderer Weise gesorgt ist;
4. Ob die neu eingetretenen Kinder der Gemeindeschule die durch den Hausunterricht zu erzielenden Kenntnisse auch wirklich mitgebracht haben.

II. Gemeindeschulen.

A. Externa.

§ 8.

Nach dieser Seite hin unterliegen der Revision:

1. Die Dotation der Schule. Besteht sie nur in Geld, oder auch in Land und Naturalleistungen? Wie ist sie gesetzlich gesichert? Liegen rechtgültige Contracte vor? Sind die Grenzen des Schullandes festgestellt? Ist der Gehalt des Lehrers mindestens dem Gesetze entsprechend? Ist ausreichend für Beleuchtung und Beheizung gesorgt?
2. Das Schulhaus. Ist die eine Schule für den derselben zugewiesenen Schulbezirk ausreichend? Ist sie baulich in gutem Stande? Wie beschaffen sind: a) Lehrerwohnung; b) Schul- und Schlafräume der Kinder, entsprechen sie nach Größe und Luftinhalt der Zahl der sie Benutzenden? Ist für Ventilation derselben gesorgt? Haben die Schulzimmer gutes Licht, die Schlafräume gehörige Ueberwachung? Sind Schulbänke und Tische zweckmäßig? c) Speisezimmer, Ablegeräume, Abtritte, sind sie vorhanden und sanitärrichtig angelegt?

3. Beköstigung der Kinder. Ist sie eine gemeinsame und aus welchen Mitteln wird sie beschafft?
4. Verhalten des Schul- und Gemeindeältesten, namentlich in Bezug auf Beitreibung für unentschuldigte Schulversäumnisse?
5. Die Schulkasse und das Cassabuch. Wird das Straf-geld für unentschuldigte Versäumnisse in der vom Gesetze gestat-teten Höhe beigetrieben und gehörig gebucht? Wozu wird es verwandt? Ueber diese Revision müssen die Revidenten den richtigen Befund derselben oder ihre etwa zu machenden Aus-stellungen im Cassabuch vermerken.

B. Interna.

§ 9.

Die Revidenten nehmen Einsicht in den Stundenplan und die Schülerverzeichnisse und überzeugen sich daraus

1. ob der vorgeschriebene Lehrplan eingehalten wird und ob die Winterschüler nicht durch den Unterricht der Jahresschüler beeinträchtigt werden;
2. ob die Schülerverzeichnisse richtig und genau geführt werden, ob der Schulbesuch ein regelmäßiger ist und die gesetzliche Dauer hat und ob die Vermerke über die Kenntnisse der Schüler mit den aus dem anzustellenden Examen sich erge-benden Resultaten übereinstimmen?

§ 10.

Die Revidenten achten darauf, daß alle vorgeschriebenen Lehrmittel vorhanden sind. Daß auch von jedem in der Schule gebrauchten Lehr-buche ein Exemplar für das Inventar der Schule angeschafft ist. Daß die Kinder mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen sind. Ob eine Schulbibliothek vorhanden ist und wie sie benutzt wird?

§ 11.

Die Revision richtet ihr Augenmerk auf das Verhalten der Kinder in und außer den Lehrstunden, ob sie reinlich, zur Ordnungsliebe angehalten und sonst wohl Disciplinirt sind und wie sie ihre Freistunden benutzen.

§ 12.

Die Revidenten lassen durch die Lehrer eine Prüfung anstellen, in welche auch sie selbstverständlich fragend eingreifen können, überzeugen sich auf diese Weise, wie von den Erfolgen der Schularbeit, so auch von der Lehrtätigkeit des Lehrers und schaffen sich so durch eigene Erfahrung, wie durch das eingeholte Urtheil der localen Schulinspectore die Möglichkeit einer auch in das Protocoll aufzunehmenden Censur über die Qualification und Gesinnungstüchtigkeit des Lehrers.

Vorschriften betreffend die Vergünstigungen in Bezug auf die Wehrpflicht.

Durch das unter dem 3. Februar 1876 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten werden in Bezug auf die Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht die Volksschullehrer-Seminare der Ostseeprovinzen den Lehranstalten III. Kategorie, die Gemeinde- und Kirchspielschulen aber denjenigen IV. Kategorie gleichgestellt.

In Grundlage dieses Reichsrathsgutachtens hat die Oberlandschulcommission in ihren Circulair-Erlassen vom 15. August 1877 N^o 155 und vom 19. Juli 1879 N^o 124 sämmtliche Kirchspiels-Schulcommissionen aufgefordert, unter Hinzuziehung und unter dem Präsidium der örtlichen Kreismarschälle alljährlich ein Examen abzuhalten für diejenigen Schüler der Landvolkschulen, welche nach Absolvirung des für diese Schulen vorgeschriebenen Cursus bei Ableistung ihrer Wehrpflicht der Vergünstigung IV. Kategorie theilhaft werden wollen. Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Ordnung und Praxis bez. dieser Examina sind ferner nachstehende Regeln von der Ober-Landschul-Commission aufgestellt worden:

1. Es bleibt der Kirchspiels-Schulcommission überlassen, sich mit dem örtlichen Herrn Kreismarschall rücksichtlich dessen Bethheiligung an dem Examen und Unterzeichnung der Zeugnisse in's Einvernehmen zu setzen.
2. Der Termin des Examens ist von der Kirchspiels-Schulcommission anzuberaumen, darf aber nicht in die Zeit des Wintercursus fallen und muß der Termin einige Wochen vorher den localen Schulcommissionen zur Bekanntmachung in ihren Schulen und an die Gemeinde-Verwaltungen mitgetheilt werden.
3. Den Ort anlangend, ist eine der größeren und günstig gelegenen Schulen des Kirchspiels auszuwählen.
4. Von den Gliedern der Kirchspiels-Schulcommission müssen bei dem Examen mindestens gegenwärtig sein: der Schulinspector oder dessen Stellvertreter, das geistliche Glied und eins der bürgerlichen Glieder. Diese bilden die Examinations-Commission.
5. Es ist nicht nothwendig, daß das Examen von den, oder einem der Glieder der Kirchspiels-Schulcommission selbst abgehalten werde, vielmehr empfiehlt sich hier die Hinzuziehung von einem oder zweien oder mehr der tüchtigeren Lehrer des Kirchspiels, welche unter der Controle und Verantwortlichkeit der Kirchspiels-Schulcommission die Examinanden zu prüfen haben. Die von der letzteren dazu erwählten Lehrer haben dem ihnen gewordenen Auftrage Folge zu leisten.

6. Zur Deckung der den Lehrern erwachsenden Kosten, wie zur Remuneration für deren Mühewaltung, sind von jedem zum Examen sich Meldenden vor Beginn desselben 1 Rbl. zu erheben. Es bleibt dabei den Kirchspiels-Schulcommissionen anheimgestellt, etwa bei einer sehr großen Anzahl von Examinanden diese Abgabe zu ermäßigen. — Dieselbe wird auch in dem Falle, daß jemand kein Zeugniß erhält, nicht zurückgezahlt.

7. Bei Abhaltung des Examens sind nachfolgende Regeln zu beobachten:

a) Die sich zum Examen Meldenden müssen wenigstens 16 Jahre alt sein und das Einberufungsalter nicht überschritten haben. Sie haben vorzuweisen: 1) einen Altersnachweis, 2) ein Zeugniß über vollständig absolvirten Cursus einer Landvolkschule. (vide angeschlossenes Schema A.)

b) Gegenstände der Prüfung und Maß der zu beweisenden Kenntnisse: Gegenstände der Prüfung sind: Religion, Muttersprache, Russische Sprache, Arithmetik. — In der Religion muß der Examinand mit den hauptsächlichsten Facta der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments bekannt sein und die fünf Hauptstücke des Luther'schen Katechismus nicht bloß inne haben, sondern auch ein Verständniß derselben erweisen. — In der Muttersprache muß er ein ihm zu dictirendes Bruchstück, welches ihm vorgelesen wird, leserlich, mit mittlerer Schnelligkeit nachschreiben können ohne Auslassungen und ohne Entstellung der Worte, auch dabei die Interpunctionen zu gebrauchen verstehen. — Die Prüfung in der russischen Sprache beschränkt sich auf das Lesen des in russischer bürgerlicher Schrift Gedruckten und Geschriebenen, wobei vom Examinanden zu verlangen ist, daß er geläufig und ohne besondere Fehler in der Aussprache einen Abschnitt aus irgend einem der in den Elementarschulen gebräuchlichen Bücher zu lesen verstehe. Alsdann aber muß er im Stande sein, den gelesenen Abschnitt laut Dictat leserlich, ohne Lineal und ohne besondere Entstellung des Dictirten niederzuschreiben und die hauptsächlichsten Interpunctionszeichen zu setzen; den Inhalt des Gelesenen aber muß derselbe, wenn auch durch an ihn seitens der Examinatoren gerichteten Fragen unterstützt, wiedererzählen. — In der Arithmetik wird die Kenntniß der 4 Species in ganzen Zahlen verlangt und die Fähigkeit, dieselben bei Lösung einfacher practischer Aufgaben, wie sie im gewöhnlichen Leben vorkommen, in Anwendung zu bringen. Der Examinand muß einen richtigen Begriff von den

russischen Längen-, Gewicht- und Zeitmaßen, den Hohlmaßen und den Münzen haben.

- c) Die Prüfung in der Muttersprache und Arithmetik zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

Schriftliche Prüfung: Vom Lehrer wird nach der Wahl der Prüfungscommission ein kleines Bruchstück aus irgend einem Lehrbuche in der Muttersprache dictirt und werden dann zwei arithmetische Aufgaben zu lösen gegeben. Auf den eingelieferten schriftlichen Arbeiten vermerken die Glieder der Commission die Fehler und stellt die letztere sodann, nachdem sie den Werth der Arbeiten beurtheilt, in der Examinations-Liste die entsprechenden Vermerke in Worten. Eine schriftliche Arbeit gilt als befriedigend, sobald das dictirte Bruchstück ohne Linien, leserlich und in geläufiger Schrift, ohne besondere Auslassungen und Entstellung der Worte niedergeschrieben ist. — Die arithmetischen Aufgaben müssen richtig aufgefaßt und die entsprechenden Berechnungen richtig ausgeführt sein. Eine schriftliche Erläuterung des angewandten Verfahrens ist nicht erforderlich. Die Vermerke über Kalligraphie werden auf Grund der schriftlichen Arbeiten gestellt. — Zur mündlichen Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche in den schriftlichen Prüfungsgegenständen mindestens das Urtheil „befriedigend“ erhalten haben.

Mündliche Prüfung: Dieselbe wird bei denen, welche bei den schriftlichen Prüfungen ein ausreichendes Urtheil erlangt haben, je nach Maßgabe der oben angeführten Regeln über die zu beanspruchenden Kenntnisse an gestellt.

- d) Nach dem Schluß der Prüfung wird von der Prüfungscommission ein Protokoll aufgenommen und nach der Examinations-Liste und dem endgültigen Urtheil über jeden Examinirten auf diese ohne Verzug das Zeugniß über die Berechtigung derjenigen, welche das Examen bestanden haben, auf die Vergünstigung IV. Kategorie nach dem von der kurländischen Ober-Landschul-Commission seiner Zeit schon gegebenen Schema jedem einzelnen derselben ausgehändigt. (vide angeschlossenes Schema B.)

- e) Wer die schriftliche oder mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sich zum zweiten Mal zur Prüfung melden, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres.

8. Bei Ausreichung der Zeugnisse über das bestandene Examen sind die Betreffenden darauf aufmerksam zu machen, daß sie gemäß einer ministeriellen Vorschrift vom 8. Mai 1878 № 2779 gewärtig sein müssen, eventuell bei ihrem Eintritt in den

Bescheinigung. Schema Lit. C.

Auf Grund der §§ 12, 14 und 17 des am 25. April 1875 Allerhöchst bestätigten Reglements für die evangelisch-lutherischen Landvolkschulen und die Lehrerseminare in den Gouvernements Ehst- und Kurland, sowie auf Grund des am 3. Febr. 1876 Allerh. bestätigten Reichsraths-Gutachtens (vide Senats-Sammlung der Gesetze pro 1875 № 500 und 1876 № 249) wird von der . . . Kirchspiels-Schulcommission in Kurland und dem . . . Kreismarshall bescheinigt, daß der . . . als . . . an der . . . Gemeindeschule seit dem . . . 18.. angestellt ist und diesem Amte ununterbrochen bis hiezu zur vollen Zufriedenheit seiner Obrigkeit vorsteht.

Gegeben den . . . 18.. № . . .

Kreismarshall: — Schulinstructor: —

Pehrplan

für die

kurländischen evangelisch-lutherischen Landvolkschulen

gegeben von der

kurländischen Ober-Landschulcommission.

Zweck und Organisation der Volksschule.

§ 1. Die Aufgabe der kurländischen evangelisch-lutherischen Volksschule ist die Vorbereitung zur Confirmation und zum Eintritt in das Gemeindeleben. Sie soll Gesittung und Bildung unter das Volk tragen, soll allen Kindern desselben eine christlich-sittliche Erziehung geben, denjenigen, welche in dem engeren Kreise des Gemeindelebens verbleiben, den Bildungsgrad verleihen, dessen der Landmann zur Ausübung seines Berufes und seiner bürgerlichen Pflichten bedarf, und denjenigen, welche über diesen Kreis hinausstreben, die zum Eintritt in höhere Lehranstalten erforderliche Vorbildung gewähren. (Reglement A. Hauptst. I. 1.)

§ 2. Dies Ziel soll erreicht werden durch a) den Hausunterricht, b) die Gemeindeschule und c) die Kirchspielschule. (Regl. A. Hauptst. I. 1. Anmerkfg. 2.)

I. Hausunterricht.

§ 3. Die kurländische Volksschule setzt einen guten Hausunterricht als unumgänglich nothwendig voraus. Die Verhältnisse unseres Landes hindern das Zuweisen des ersten Unterrichts an die Schule. Es sind daher zum Eintritt in dieselbe bestimmte, im Hause dem Kinde beizubringende Kenntnisse erforderlich und darf kein Kind in die Schule aufgenommen werden, bevor es sich diese angeeignet hat. (Reglement A. Hauptst. I. 1. Anm.)

§ 4. Die zur Aufnahme in die Gemeindeschule erforderlichen Kenntnisse sind:

- 1) Lesen;
- 2) Auswendigwissen der 2 bis 3 ersten Hauptstücke des lutherischen Katechismus mit Erklärungen, und wo möglich
- 3) des Einmaleins.

Anmerkung zu 1. Wünschenswerth ist fließendes Lesen; jedenfalls muß das Kind im Stande sein, ohne Beihülfe und große Schwierigkeit jedes Wort eines leichten Lesestückes richtig wiederzugeben.

Anmerkung zu 3. Die Kenntniß des Einmaleins ist erfahrungsmäßig nicht schwer zu erreichen, wenn dem Kinde bei den Verhören Tabellen des Einmaleins in die Hand gegeben werden mit der Aufforderung, sie auszulernen. Durch die vorher erlangte Kenntniß des Einmaleins wird aber bei dem spätern Rechenunterrichte viel Zeit und Mühe erspart.

II. Gemeindeschule.

Allgemeines.

§ 5. Der Zweck der Volksschule ist Erziehung und Bildung, naturgemäße Entfaltung und Veredelung der in jedem Kinde vorhandenen körperlichen, geistigen und religiös-sittlichen Anlagen. Die Erreichung dieses Zweckes ist darum an bestimmte Voraussetzungen gebunden, welche sich ebensowohl auf das Aeußere an der Schule, das Leben, die Ordnung und Disciplin in der Schule, als auf Lehrpersonal, Lehrmittel, Lehrgang und Methode beziehen.

§ 6. Ueber die an ein zweckdienliches Schulgebäude hinsichtlich seiner äußeren Ausstattung wie inneren Einrichtung zu richtenden Anforderungen enthalten die Instructionen die erforderlichen Bestimmungen.

§ 7. In der Schule soll Regelmäßigkeit und Stetigkeit, Ordnung und Stille wohnen, aber auch Leben und Bewegung, fröhlicher Sinn und frischer Muth.

§ 8. Die Tagesordnung in der Schule muß eine feste sein und darf ohne zwingende Nothwendigkeit keiner Abänderung unterliegen. Um $\frac{1}{2}$ 6, spätestens 6 Uhr Morgens sollen sämmtliche Kinder aufgestanden sein, um $\frac{1}{2}$ 9, spätestens 9 Uhr Abends zu Bette gehen. Die Vormittagsstunden haben mit einem kurzen Morgengebete zu beginnen und ist ebento der Tag vor dem Schlafengehen mit einem Abendgebete zu beschließen. Auch in den Schulen, wo keine gemeinsame Beköstigung der Kinder stattfindet, sollen dieselben zur Mahlzeit sich versammeln und spreche der Lehrer vor Beginn des Essens ein kurzes Tischgebet. Derselbe gewöhne weiter sich selbst und seine Schüler an ein genaues Einhalten der Stunden und Zwischenstunden, wie dieselben im Stundenplan festgesetzt sind, und halte streng auf Pünktlichkeit in der Erfüllung jeder dem einzelnen Schüler zufallenden Obliegenheit, auf Ordnung und Reinlichkeit in den Schul- und Schlafzimmern. Empfehlenswerth ist es, die sich stets wiederholenden, von den Kindern zu besorgenden äußeren Arbeiten, wie das

Wassertragen, das Säubern der Tische zc. für eine bestimmte Zeit, etwa eine Woche, von bestimmten Kindern zu verlangen. Ordnung und Sauberkeit soll nicht bloß in der Schule, sondern gleicherweise an den Schülern, der Kleidung, den Büchern, Hefen zc. bemerkbar sein.

§ 9. Die Zucht in der Schule soll in Liebe, darum besonnen und maßvoll, aber auch ernst und energisch gehandhabt werden. Sie ist Aufgabe des Lehrers, der sie unter persönlicher Verantwortung gegenüber der örtlichen Schulcommission zu üben hat. Dabei ist in besonderen Fällen, namentlich solchen, die eine augenblickliche und nachdrückliche Reaction dringend verlangen, ihm auch das Recht zu körperlicher Züchtigung nicht zu verwehren. Nur soll ein jeder Lehrer ernstlich bestrebt sein, durch persönlichen Einfluß und richtige Anwendung anderweitiger Strafmittel jene Fälle in seiner Schule zu den seltenen Ausnahmen zu machen. Wo ein Schüler fortgesetzten Ungehorsam, hartnäckige Widersetzlichkeit oder andere gröbere Vergehen sich zu Schulden kommen läßt, ist durch Vermittelung der Schulverwaltung die elterliche Gewalt in Anspruch zu nehmen. Der localen Schulcommission steht das Recht zu, dem Lehrer, wenn sie es für nöthig befindet, das Recht der körperlichen Züchtigung zeitweilig oder ganz zu entziehen.

§ 10. Die Lehrer sollen ernstlich bestrebt sein, durch eifrige Arbeit an der eigenen Fortbildung allen berechtigten Anforderungen an ihre Lehrthätigkeit in Bezug auf Kenntnisse und Methode Genüge leisten zu können. Sie sollen nicht minder auf befriedigende Lösung der erziehenden Aufgabe der Volksschule bedacht sein, sollen zu ihren Schülern die rechte, auf Achtung und kindlicher Zuneigung beruhende, väterliche Stellung einnehmen und durch tadellose Sitten und musterhaftes einfaches, stilles und friedliches häusliches Leben in der Gemeinde das Ansehen und den Boden zu gewinnen suchen, auf dem allein ihre Wirksamkeit zu einer geeigneten und nachhaltigen sich gestalten kann.

§ 11. Bei jeder Schule sollte für die Gründung einer Schulbibliothek, bestehend aus den besten, dem Verständnisse der Kinder angemessenen Jugendschriften in lettischer und deutscher Sprache Sorge getragen werden. Dieselbe muß in der Schule ihren Platz haben, weil sie dem Lehrer als Hülfsmittel zur Bedeckung des geistigen Interesses und zur sittlichen Förderung der Kinder dienen soll. Ihm ist auch die Verwaltung unter Controle der örtlichen Schulcommission zu übergeben. Es ist wünschenswerth, daß, wo der Lehrer eine solche Bibliothek zur Hand hat, er dieselbe auch in der Weise nütze, daß er selbst den Kindern in den Abendstunden vorliest. Auch ohne, daß schon eine Bibliothek vorhanden, sollte an keiner Schule dieses hervorragende Mittel zur Bildung der Kinder außer Acht gelassen werden.

§ 12. Innerhalb der Gemeindeschule ist zu unterscheiden:

- a) die Winterschule, deren Besuch in drei auf einander folgende Winter für jedes Kind obligatorisch ist. (Regl. A. Spstf. I. 6.)

b) die Jahresschule (bisher Sommerschule genannt) mit facultativem Besuch. (Regl. A. Hptst. I, 4.)

Anmerkung 1. Dem Bedürfnisse nach erweitertem Unterrichte soll durch die Kirchspielschule genügt werden. Da aber zur Zeit keine solche vorhanden, die Ansätze zu derselben nur erst an wenigen Orten in den Küsterschulen mit höherem Cursus zu erblicken sind, außerdem aber namentlich in größeren Kirchspielen schon um der räumlichen Entfernung und der damit verbundenen größeren Kosten willen dem Wunsche vieler Eltern nach erweitertem Unterrichte ihrer Kinder auch durch die Kirchspielschule nicht genügt werden könnte, so soll derselbe, wie bisher geschehen, nach Maßgabe der Lehrkräfte und nach den unten folgenden Bestimmungen über die Unterrichtsgegenstände auch innerhalb der Gemeindegemeinschaft selbst geboten und gepflegt werden. In erwünschtem Maße werden allerdings nur diejenigen Schulen das zu bieten und zu leisten vermögen, wo durch entsprechende Vermehrung der Lehrkräfte die Erhebung der Gemeindegemeinschaft zu einer zweiclassigen, Winter- und Jahresschule fortlaufend neben einander pflegenden, zu ermöglichen ist.

Anmerkung 2. So lange Winter- und Jahresschule nur einem Lehrer zugewiesen bleibt, hat derselbe in dem Wintersemester in erster Reihe seine Kraft auf die Winterschule zu verwenden. Die Jahresschüler bleiben, so weit sie an dem Unterrichte in letzterer nicht theilnehmen, auf das angewiesen, was der Lehrer außer den für die Winterschule angelegten Stunden ihnen noch zu bieten vermag. Sollte in einer Schule die Zahl der Jahresschüler der der Winterschüler vielleicht gleichkommen oder erstere letztere gar überragen, so kann auch dieses Verhältniß den Anspruch der Winterschüler an den Gemeindegemeinschaft nicht aufheben oder vor dem der Jahresschüler zurücktreten lassen. Gewiß aber ist an einer solchen Schule die eine Lehrkraft nicht ausreichend und muß die Schulverwaltung auf Verdoppelung derselben bedacht sein.

§ 13. Die Winterschule beginnt mit dem 15. October und dauert bis zum 15. April mit Unterbrechung durch die zweiwöchentlichen Weihnachtserien resp. Osterferien. Die Jahresschule hört nur während der Festzeiten, und im Sommer vom 24. Juni bis zum 1. August auf.

§ 14. Ein wirklich ersprießlicher Unterricht in der Jahresschule kann nur erzielt werden, wenn die in dieselbe eintretenden Kinder gleichmäßig ein bestimmtes Maß von Kenntnissen mitbringen. Es ist daher zu verlangen, daß kein Kind in die Jahresschule aufgenommen wird, welches nicht vorher wenigstens zwei Semester die Winterschule besucht oder sich die entsprechenden Kenntnisse auf anderem Wege angeeignet hat.

§ 15. In jeder Schule muß vorhanden sein, ein Schulregister, in welchem sämmtliche, die Schule besuchenden Kinder verzeichnet stehen, ein von der localen Schulcommission genehmigter Stundenplan, nach welchem der Unterricht genau zu geben ist. Außerdem hat der Lehrer ein Verzeichniß der Schüler mit Nachweisen über deren Veräumnisse, Fleiß und Aufführung zu führen. Die Schemata zu dem Schulregister und dem genannten Verzeichniß s. Anhang. Empfehlenswerth wäre es außerdem, daß der Lehrer sowol zu eigener Orientirung, als auch zu leichter Uebersicht für diejenigen, welche von dem Unterrichtsgange Kenntniß zu nehmen haben, zu Ende jedes Semesters eine kurze Uebersicht entwirft über den gesammten im Laufe des letzten Halbjahrs behandelten Lehrstoff.

§ 16. In jeder Schule müssen folgende Lehrmittel vorhanden sein:

- 1) eine Bibel und ein Gesangbuch;
- 2) ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lesebuche;
- 3) ein Globus und wenn möglich ein Tellurium;
- 4) ein Planiglob, eine Wandkarte von Europa, von Kurland und von Palästina;
- 5) eine Wandtafel;
- 6) Zeichen- und Schreib-Vorlegeblätter;
- 7) ein musikalisches Instrument, am besten ein Positiv.

Anmerkung. Der Lehrer ist verpflichtet, von obigen Gegenständen, soweit sie Eigenthum der Schule sind, ein Verzeichniß anzufertigen, damit dasselbe bei Schul-Revisionen vorgelegt werden kann.

§ 17. Jeder Schüler muß haben:

- 1) das eingeführte Schul-Lesebuch;
- 2) ein Neues Testament und ein Gesangbuch;
- 3) eine biblische Geschichte und einen Katechismus nebst Spruchbuch;
- 4) eine Schultafel nebst Griffel und Lineal;
- 5) ein Kalligraphie- und Orthographieheft (Aufsatzheft);
- 6) einen kurzen Abriß der Geographie.

§ 18. Das Ertheilen eines Censurzeugnisses am Schlusse des Semesters mit Vermerk der Aufführung, der Versäumnisse und der erlangten Kenntnisse ist für die Jahresschüler zu fordern, für die Winterschüler, weil es sich auch hier bereits als gut bewährt hat, zu empfehlen.

A. Winterschule.

§ 19. Die Winterschule hat entweder einen Lehrer, der in nicht mehr als drei Abtheilungen unterrichten soll, oder sie hat zwei oder mehr Lehrer. Im letzteren Falle sind die Abtheilungen zu vollständigen Classen zu gestalten.

Anmerkung 1. Bei Schulen mit nur einem Lehrer ist ein geordnetes Helfersystem einzurichten, wobei die Einführung von Bankvorstehern zu empfehlen wäre.

Anmerkung 2. Bei Schulen mit zwei oder mehr Lehrern ist es besser, aufsteigende Classen einzurichten, als die Geschlechter zu trennen.

Anmerkung 3. Das Ueberführen aus einer Abtheilung resp. Classe in die andere darf nicht nach den Jahren des Besuches, sondern muß nach den Leistungen geschehen.

Anmerkung 4. Am empfehlenswerthesten ist es, wenn, wo nur ein Lehrer vorhanden ist, dieser die Kinder vom 2. und 3. Semester zu einer Abtheilung vereinigt und so nur in zwei Abtheilungen unterrichtet. Es läßt sich das in den meisten Fächern durchführen, ohne daß die Kinder des 3. Semesters durch die Repetition, zu der sie sich gezwungen sehen, irgend benachtheiligt oder zurückgehalten werden.

§ 20. Die obligatorischen Unterrichtsgegenstände in der Winterschule sind:

- 1) Religion;
- 2) Lesen und Schreiben in der Muttersprache;

- 3) Russische Sprache;
- 4) Rechnen;
- 5) Geographie (Geschichte und Naturkunde);
- 6) Gesang. (Regl. A. Hptst. I. 3.)

Außerdem sollen alle Kinder unterrichtet werden im

- 7) Zeichnen, und alle Mädchen in
- 8) weiblicher Handarbeit. (Regl. A. Hptst. I. 3. Anmerk.)

Anmerkung 1. An dem Unterrichte in der russischen Sprache brauchen die Mädchen nicht Theil zu nehmen. In denjenigen Schulen, wo derselbe zur Zeit ertheilt werden kann, beginnt er für die Knaben nicht früher, als bis sie in dem Schreiben der Muttersprache einige Fertigkeit erlangt haben. Während der Sprachstunden, an welchen die Mädchen nicht theilnehmen, können diese in weiblichen Handarbeiten unterwiesen werden, oder diese Stunden werden noch besser zu der den Mädchen meist nöthigen besonderen Nachhilfe im Schreiben und Rechnen verwandt.

Anmerkung 2. Der Unterricht im Deutschen ist bei der zur Vorbereitung für die Jahresschule geforderten kurzen Zeit von zwei Wintern am besten der Jahresschule zuzuwenden. Die Kinder der deutsch redenden Landbevölkerung haben entweder die zur Aufnahme in die Jahresschule nöthigen Kenntnisse durch häuslichen Unterricht sich anzueignen oder gleichfalls zwei Semester die Winterschule zu besuchen, ohne für diese Zeit auf Unterricht im Deutschen Anspruch erheben zu können. Wo das Bedürfnis vorhanden ist, und die Lehrkräfte es gestatten, kann auch schon in der Winterschule mit dem Unterrichte im Deutschen begonnen werden.

Religion.

§ 21. Der Religionsunterricht in der Volksschule soll den Kindern das grundlegende Verständnis des göttlichen Wortes und der in ihm enthaltenen Heilsgeschichte und Heilslehre vermitteln. Seine Aufgabe ist, durch gemeinsame Unterweisung in der kirchlichen Lehre und gemeinsamen Erziehung zum kirchlichen Leben die Jugend so weit heranzubilden, daß sie in gläubiger Aneignung der wesentlichsten in Schrift- und Kirchenlehre enthaltenen Heilsgüter zur Confirmation und zur lebendigen Theilnahme an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde reif wird.

a) Dem Unterrichte in der biblischen Geschichte sind 4 Stunden zu widmen. Er umfaßt in einem Winter entweder das alte oder das neue Testament, wobei der Theil, welcher in dem vorigen Winter behandelt ist, wiederholt wird. Wo durch Vorhandensein mehrerer Lehrkräfte die Theilung der Winterschule in verschiedene Classen möglich ist, kommen auf der Unterstufe nur ausgewählte Abschnitte der biblischen Geschichte zum Vortrage. Der sachliche Zusammenhang mit Rücksicht auf biblische Chronologie und Geographie folgt auf der höheren Stufe. Wo, wie es meist der Fall sein wird, nur ein Lehrer an der Schule wirkt oder für den Unterricht der Winterschüler verwandt werden kann, hat derselbe sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Kinder im 1. Semester die wesentlichsten Momente des in dem Winter Vorgetragenen sich aneignen. Es kommt bei dem Unterrichte in der biblischen Geschichte auf Erfassen

des geistigen Inhalts derselben an. Darum ist mit einem mechanischen Auswendiglernen der einzelnen biblischen Erzählungen, Gleichnisse 2c. noch wenig gewonnen, vielmehr das Anhalten der Kinder dazu zu vermeiden. Der Lehrer trage die biblische Geschichte in einer an die Rede-weise der heiligen Schrift sich anschließenden Sprache frei und anschaulich vor. Er überzeuge sich beim Abfragen des Vorgetragenen resp. Gelesenen vor allem davon, ob er den Stoff dem Verständnisse der Kinder nahe gebracht und benutze die Repetition zu nochmaliger Hervorhebung des für das Kinderherz Anregenden und Bildenden.

b) Dem Unterrichte im Katechismus gehören 2 Stunden wöchentlich. Er hat bei den Schülern des 1. Semesters sichere Kenntniß des Wortlautes aller 5 Hauptstücke zum Ziel. Bei dem Einüben desselben ist zugleich auf das Wortverständniß zu sehen und dieses wenigstens in Bezug auf die beiden ersten Hauptstücke dem Kinde anzueignen. Für die älteren Schüler kommt dann außer der fortschreitenden Worterklärung eingehende sachliche Erklärung der 3 ersten Hauptstücke, so weit möglich auch des 4. und 5. hinzu. Hierbei ist das Auslernen dogmatischer Definitionen auf das Allernöthigste zu beschränken, der Inhalt des Katechismus aber durch Anziehung passender biblischer Geschichten, Bibel- und Liederverse, so wie durch praktische Erläuterung dem Verständnisse der Kinder nahe zu bringen. Aus dem dabei gebrauchten Spruchbuche werde nicht zu viel gegeben und achte der Lehrer sorgfältig darauf, daß die Kinder den Sinn der auszulernenden Bibelsprüche und Liederverse, bevor sie lernen, gefaßt haben. Mehr als 5—6 ganze Lieder sollen die Kinder im Laufe der 3 Winter aus dem Gesangbuche nicht lernen. Dazu kommen die Anfangsverse derjenigen Lieder, welche beim Einüben der Choral-Melodien herbeigezogen werden müssen.

Lesen und Schreiben in der Muttersprache.

a. Lesen.

§ 22. Da die Kinder das Lesen schon zu Hause erlernt haben müssen, so hat die Schule sie zur wirklichen Fertigkeit im Lesen, rascher, sicherer, richtiger Erfassung und Wiedergabe der in gedruckter oder geschriebener Schrift ihnen vorgelegten Gedanken zu bringen. Die Schüler der untern Abtheilung müssen kleine Stücke des Lesebuches fließend und sinnrichtig wiedergeben können. Von denjenigen der obern Abtheilung ist zu verlangen, daß sie längere und schwierigere Sprachstücke, auch leichtere in gebundener Rede mit Verständniß und Ausdruck vorzulesen im Stande sind. Auf den Leseunterricht sind 3—6 Stunden zu verwenden und darf in keiner Schule von demselben Abstand genommen werden. Der Lehrer hat sorgfältig auf Genauigkeit, Ton und Ausdruck zu achten, sich durch fortlaufendes Fragen von dem Verständnisse des Lesenden zu überzeugen und so die ganze Schule an Aufmerksamkeit auf den Sinn des Gelesenen zu gewöhnen, dazwischen auch die Schüler an

freier Wiedergabe nicht bloß eines Gedankens, sondern einer ganzen gelesenen Gedankenreihe zu üben. Selbstverständlich soll jedes Kind das Lesebuch haben. Als solches diene das neue Testament oder die Perikopen-Sammlung und mache der Lehrer diesen Theil der Lesestunden zugleich für den Unterricht in der biblischen Geschichte fruchtbar. Neben der Bibel soll aber auch ein anderes Lesebuch in Gebrauch stehen, das Dinge des gewöhnlichen Lebens behandelt.

b. Schreiben.

Der Schreibeunterricht in der Winterschule soll die Kinder zu möglichst correcter schriftlicher Wiedergabe ihnen vorgetragener einfacher Gedankenreihen, wie auch des selbst Gedachten und Empfundnen befähigen. Er hat von der Aneignung der Schriftzeichen, den kalligraphischen und orthographischen Uebungen bis zu Briefen und kleinen Aufsätzen aufzusteigen, und sind 5—6 Stunden für ihn zu verwenden. Der Unterstufe gehören die Uebungen im Nachbilden der vorgeschriebenen Buchstaben und Wörter, im Abschreiben aus dem Lesebuche und im Niederschreiben eines vorher erlernten Abschnittes aus jenem. Hieran schließt sich dann das Dictatschreiben, sowie Anleitung der Kinder zu selbständiger Bildung von kleinen Sätzen, beides mit besonderer Rücksicht auf die Orthographie, die Wortarten und wesentlichsten Satztheile und die Interpunction. Die Resultate dieser Uebungen hat der Lehrer nach Verlauf einer bestimmten Zeit, etwa am Schlusse des Monats, an einem Dictate zu prüfen. Für die fortgeschrittenen Kinder reihen sich hieran kurze Aufsätze in Form von Beschreibungen, Erzählungen oder Briefen. Der den Kindern zur Behandlung gegebene Stoff muß dabei ihrem Anschauungskreise entnommen und vorher von dem Lehrer mit ihnen durchgesprochen sein. Auf Anleitung zum Schönschreiben, wie auf gelegentliche Uebung des Auges und des Ohres der Schüler für die Rechtschreibung hat der Lehrer bei allen Stufen Bedacht zu nehmen.

Russische Sprache.

§ 23. Der Unterricht in dieser Sprache erstreckt sich in der Winterschule auf Lesen und Schreiben, so wie das Auswendiglernen von Vocabeln und kurzen Gesprächen aus dem gewöhnlichen Leben. Dabei bemühe der Lehrer sich die Kinder an richtige Aussprache und Betonung zu gewöhnen und nehme gelegentlich so viel aus der Grammatik hinzu, als die betreffenden Lehrbücher für den ersten Unterricht mitbringen. Für den Unterricht im Russischen sind 2—6 Stunden anzusetzen. Die frühere oder spätere Einführung desselben ist von den Lehrkräften jeder Schule abhängig, im Laufe von 5 Jahren muß er in allen Schulen begonnen haben. (Regl. A. Hptst. I. 3b.)

Rechnen.

§ 24. Der Rechenunterricht soll den Kindern zur Einsicht in die Bedeutung und den Gebrauch der Zahlen verhelfen, sie in einfachen

Operationen mit Zahlen üben und zu deren Anwendung auf die Vorkommnisse des gewöhnlichen Lebens befähigen. Für ihn sind 4—5 Stunden festzusetzen.

Auf der Unterstufe wird wo möglich unter Veranschaulichung der Operationen am Rechenbrett vorzugsweise im Kopfe gerechnet im Zahlenraum von 1—100, aber auch das Nummeriren und Tafelrechnen in demselben Zahlenraume angezeigt. Auf der höhern Stufe treten Uebungen in den 4 Species im unbegrenzten Zahlenraume ein, wobei aber zu große Zahlen streng zu meiden sind. Hieran schließen sich die 4 Species mit benannten Zahlen, sowie das Resolviren und Reduciren, für besonders vorgeschrittene Kinder die einfache Regeldetri und der Anfang der Bruchrechnung.

Weil das Rechnen des Landmannes zumeist nur praktischen Zwecken dient, so kommt es hier hauptsächlich darauf an, durch den Unterricht im Rechnen den Verstand zu bilden und zur Selbsthülfe auch ohne die Formeln der Schule zu befähigen. Nichts werde darum mechanisch, nach unbegriffenen Regeln gelernt. Durch Anschauung und Uebung leite der Lehrer die Kinder von Anfang an zum Verständniß und zum Aufsuchen der Regel. Er gewöhne sie daran von ihrem Verfahren Rechenschaft zu geben. Er fessele sie nicht an die Tafel, sondern erhalte sie von derselben möglichst frei durch fortschreitendes, von dem Tafelrechnen nicht losgelöstes, sondern mit demselben verbundenes, die nämlichen Aufgaben umfassendes Kopfrechnen. Er gebe nicht so sehr auf Vielheit und Größe der Exempel, als auf Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Lösung einer und derselben Aufgabe und habe namentlich bei den Uebungen im Kopfrechnen die Beispiele weniger aus den Rechenbüchern als aus dem Leben. Bei dem Uebergange zu einer neuen Rechnungsart muß der Lehrer stets zuerst im Kopfe rechnen lassen, dann erst auf der Tafel.

Geographie.

§ 25. Durch den geographischen Unterricht sollen die Kinder mit der Erde als dem Wohnplaz des Menschengeschlechts bekannt werden. Das Maß des zu Lehrenden wird sich hier nach den besonderen Verhältnissen und Lehrmitteln in jeder Schule bestimmen müssen. Zu mehr als zu einem ganz allgemeinen Ueberblick über das Verhältniß und die Stellung der Erde zu den übrigen Weltkörpern, über ihre Gestalt und Formation, über die Gruppierung der Menschen auf ihr, die Staaten, und zu speciellerer Behandlung des Heimathlandes ist in der Winterschule nicht Raum. Stundenzahl 2—3.

Der geographische Unterricht hat von Bekanntem zum Unbekannten fortzuschreiten, von der Orientirung über die Himmelsgegenden der Heimath zur Veranschaulichung der Karte und des Globus, zur kurzen Erläuterung über die Stellung der Erde zur Sonne, die Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, die 5 Welttheile und Weltmeere. Bei der politischen

Geographie ist ebenso vom Heimathsorte auszugehen und ist für die Winterschule eine ausführlichere Behandlung Europas und besonders Russlands ausreichend. Das Auswendiglernen vieler Namen und Zahlen ist zu vermeiden. Mit dem, was aus der mathematischen Geographie gegeben wird, kann auch etwas Naturlehre verbunden werden (Erdmagnetismus, Wärme, Licht u. dgl.). Ebenso ist am besten das, was in der Winterschule aus der Geschichte, Naturgeschichte, der Ethnographie, dem politischen, socialen und industriellen Leben der Völker gegeben werden kann, an den geographischen Unterricht anzuschließen.

Gesang.

§ 26. Der Unterricht im Singen umfaßt Gehörübungen und das Erlernen von Choral- und Volksmelodien. Auch zweistimmiger Gesang soll geübt werden, ebenso mehrstimmige Gefänge für kirchliche Feste. Zu den Gesangstunden wird am besten die letzte Nachmittagsstunde jedes Tages oder auch nur die Hälfte derselben verwandt.

Zeichnen.

§ 27. Bei der sowol praktisch als pädagogisch großen Bedeutung eines auch nur in sehr geringem Maße ertheilten Zeichenunterrichts ist demselben auch in der Winterschule wenigstens eine Stunde zuzuwenden. Es hat derselbe sich auf Linearzeichnen und einfache Figuren zu beschränken.

Weibliche Handarbeit.

§ 28. Der Unterricht der weiblichen Jugend in den nothwendigsten Handarbeiten, als Nähen und Stricken, ist in Rücksicht auf die bei uns mangelnde mütterliche und häusliche Unterweisung in den erwähnten Fertigkeiten als ein Bedürfniß anzusehen, dem die Volksschule, wenn irgend möglich, entgegenzukommen hat. Die Einführung dieses Unterrichtsgegenstandes in alle Schulen ist wünschenswerth, aber von den localen Verhältnissen und Mitteln jeder Schule abhängig. Außer den betreffenden Sprachstunden (§ 20 Anmerk.) ist dieser Unterricht auf je eine Freistunde jedes Tages zu verweisen.

§ 29. Auf ausreichende tägliche Bewegung der Kinder in der frischen Luft hat der Lehrer gerade in den Wintermonaten sorgfältig zu achten. Die Knaben sollen zur Leistung kleiner Arbeiten für die Schule, als Holzspalten, Wassertragen zc., die Mädchen zum Hüfteleisten beim Säubern der Wohnräume, Fegen, Waschen zc. angehalten werden.

Wo der Lehrer es vermag, soll er den Knaben auch Turnstunden geben, die aber selbstverständlich nicht in die Zeit der Schulstunden fallen und für die Winterschüler ja nur den Charakter von Freiübungen tragen können.

§ 30. Wo die Umstände es gestatten, ist eine zwei bis drei Mal im Sommer vorzunehmende Repetition mit den Winterschülern wünschenswerth.

§ 31. I. Vertheilung des Lehrstoffes auf zwei Abtheilungen, wobei die Kinder im dritten und zweiten Semester vereinigt und zur ersten gehörig gedacht sind, die im ersten Semester die zweite bilden*).

	I. Oberstufe.	II. Unterstufe.
Biblische Geschichte	4 Stunden	4 Stunden
Katechismus	2 "	2 "
Lesen	4 "	6 "
Schreiben	6 "	6 "
Rechnen	5 "	5 "
Geographie	2½ "	2½ "
Zeichnen	1 "	1 "
Gesang	2½ "	2½ "
Russisch	6 "	4 "
	33 Stunden.	33 Stunden.

II. Vertheilung des Lehrstoffes nach wöchentlichen Unterrichtsstunden auf drei Abtheilungen**).

	I. Oberstufe.	II. Mittelstufe.	III. Unterstufe.
Biblische Geschichte	4 Stunden	4 Stunden	4 Stunden
Katechismus	2 "	2 "	2 "
Lesen	5 "	5 "	6 "
Schreiben	5 "	5 "	6 "
Rechnen	5 "	5 "	5 "
Geographie	2 "	2 "	2 "
Zeichnen	1 "	1 "	1 "
Gesang	5 "	5 "	5 "
Russisch	4 "	4 "	2 "
	33 Stunden.	33 Stunden.	33 Stunden.

B. Jahresschule.

§ 32. Die Aufgabe der Jahresschule ist eine zweifache. Sie ist: a) Fortbildungsschule für diejenigen Kinder, welche nur nach Befestigung und Vervollständigung des in der Winterschule Gelehrten verlangen; b) Vorbereitungsschule für diejenigen, welche in höhere Lehranstalten (Kreissschule, Seminar) übergehen wollen. Demgemäß ist ein auf eine bestimmte Zeitdauer fixirter Cursus für dieselbe nicht festzusetzen, sondern das im Hinblick auf die zu erwartenden Kirchspielschulen einer späteren

*) Vide Stundenplan A. und C. (mit Hinzuziehung des Deutschen).

**) Vide Stundenplan B.

Entwicklung vorzubehalten. Für jetzt wird der Unterricht in der Jahresschule, nach Stoff, Maß, Ausdehnung in jeder Schule sich mehr oder weniger nach den Zwecken und Zielen richten müssen, welche die Schüler oder die überwiegende Anzahl derselben verfolgen. Darum ist auch kein fest bestimmter Stundenplan für die Jahresschule möglich, vielmehr die Anfertigung desselben der örtlichen Schulcommission anheim zu geben.

§ 33. Sollten in einer Schule solche Schüler sich finden, die an dem Unterrichte in der Jahresschule aber nur in den Wintermonaten theilzunehmen wünschen, so ist es dem Ermessen der localen Schulcommission anheimgestellt, ob die Formirung einer solchen besonderen Classe innerhalb der Jahresschule zulässig ist.

§ 34. Außer den im § 17 genannten Lehrmitteln muß jeder Schüler noch einen Schulatlas für den geographischen Unterricht besitzen.

§ 35. Unterrichtsgegenstände in der Jahresschule sind:

- 1) Religion;
- 2) Muttersprache;
- 3) Russische Sprache;
- 4) Deutsche Sprache;
- 5) Rechnen;
- 6) Geographie;
- 7) Geschichte;
- 8) Naturkunde;
- 9) Zeichnen;
- 10) Gesang;
- 11) Gartenbau und Turnen.

§ 36. Die Unterrichtssprache in der Jahresschule ist bisher die deutsche gewesen und soll es bleiben; weil nur so dem Bildungsbedürfnisse derjenigen, die in höhere Lehranstalten eintreten wollen, wie auch dem rein praktischen Interesse vieler, welche keinen weiteren Bildungsgang zum Ziele haben, genügt werden kann. Selbstverständlich zerfällt damit die Jahresschule in zwei Abtheilungen. In der untern haben die Kinder das Deutsche soweit zu erlernen, daß sie in der oberen an dem in dieser Sprache erteilten Unterrichte theilzunehmen fähig sind. Der Unterricht in der Religion, der in der Muttersprache zu erteilen ist, bleibt dabei, wenn nicht ausschließlich, doch vorwiegend den Stunden zugewiesen, welche die Jahresschüler, während der Wintermonate mit den Winterschülern gemeinsam haben.

Religion.

§ 37. Der Religionsunterricht während der Sommermonate kann sich beschränken auf: 1) Bibellesen mit genauerem Eingehen auf die einzelnen Bücher der Bibel nach Abfassungszeit, Inhalt und Bedeutung;

2) kurze Repetition der biblischen Geschichte; 3) Kirchengeschichte (Pflanzung und erste Ausbreitung der christlichen Kirche, Reformation); 4) Erlernen der biblischen Geschichte und des Katechismus in deutscher Sprache für solche Kinder, welche in höhere Lehranstalten überzugehen gedenken.

Muttersprache.

§ 38. Da die Jahresschule in sehr vielen Fällen unmittelbar für das praktische Berufsleben vorbereitet, so muß dieselbe die Kinder auch in dem Gebrauche der Muttersprache über das Maß der Winterschule hinaus fördern und sie zum gewandten und sicheren Ausdrucke im mündlichen und schriftlichen Verkehre befähigen. Es sind daher auch in der Jahresschule die Elemente der lettischen Grammatik, die lettische Orthographie zu lehren, die Kinder in der Abfassung lettischer Aufsätze (Briefe, Anleitung zur Führung von Wirthschaftsbüchern, Contracte u. dgl.) zu üben und dieselben mit den besten Erzeugnissen der lettischen Literatur bekannt zu machen.

Russische Sprache.

§ 39. Das Ziel des Unterrichts ist zunächst, die Kinder zum fließenden, verständlichen Lesen und leserlichen, orthographisch möglichst richtigen, Schreiben zu bringen. Für die vorgeschrittenen wie gleicherweise für diejenigen Schüler, welche in höhere Schulen übergehen wollen, tritt selbstverständlich eingehenderer systematischer Unterricht in den Elementen der Grammatik (Declination der Substantiva, Adjectiva, Pronomina und regelmäßige Conjugation) hinzu. Auch hier richte der Lehrer sein Augenmerk vornehmlich auf gute Aussprache und einen großen Schatz von Vocabeln, halte bei dem Gelesenen oder Geschriebenen, soweit irgend möglich, auf Uebertragung in die Muttersprache, oder bei der oberen Abtheilung in die deutsche Sprache, und Vergleichung mit deren Eigen thümlichkeiten.

Deutsche Sprache.

§ 40. Die Jahresschule soll die Kinder in der Kenntniß des Deutschen so weit fördern, daß sie entweder den Anforderungen höherer Lehranstalten zu genügen vermögen, resp. dasselbe zum Selbststudium und zur eigenen Weiterbildung erfolgreich zu benutzen im Stande sind. Die Schüler sind zum fertigen deutschen Lesen und orthographischen Schreiben zu bringen, in die deutsche Grammatik einzuführen (Kenntniß der Redetheile und ihrer Biegung, des einfachen und zusammengesetzten Satzes) und in der Anfertigung von Uebersetzungen und zuletzt kleinen Aufsätzen zu üben. Der Lehrer lege vor allem Gewicht auf die Uebung und auf einen tüchtigen Schatz von Vocabeln, er beraume keine besondern Sprechstunden an, richte vielmehr in allen Stunden seine Aufmerksamkeit auf correcte und deutliche Ausdrucksweise.

Rechnen.

§ 41. Die Aufgabe ist hier Befestigung des in der Winterschule Gelernten. Daran reihen sich: Bruchrechnung, zusammengesetzte Regeldetri und bei vorgeschrittenen Schülern auch die höheren bürgerlichen Rechnungsarten, mit steter Zurückführung auf die Einheit. Außerdem sind die Jahresschüler in die Elemente der Geometrie einzuführen (Lehre von den Linien, Winkeln, Dreiecken, Vielecken, Kreisen, einfachen Körpern, Berechnung von Flächen und Körpern), namentlich Erlernen des Umgehens mit Zirkel und Winkelmaß. Selbstverständlich ist hierbei von dem eigentlichen Beweise abzusehen.

Geographie.

§ 42. Hier ist zuerst das in der Winterschule Gelehrte zu ergänzen und zu erweitern. Was aus der mathematischen Geographie gegeben war, muß dem Kinde zum rechten und eingehenden Verständniß gebracht werden. Die Geographie der Ostseeprovinzen ist specieller zu behandeln. Daran knüpft sich die Orographie und Hydrographie, sowie die politische Geographie Europas, besonders Rußlands, dann ganz übersichtlich auch die der übrigen Welttheile.

Geschichte.

§ 43. Geschichtsunterricht im eigentlichen Sinne gehört nicht in die Volksschule. Dieselbe kann sich an der Grundlage aller Geschichte, der biblischen Geschichte genügen lassen. An diese ist, was von dem Bemerkenswertheften aus dem Leben und den Schicksalen der Menschheit gegeben wird, anzuknüpfen, zuerst die Verbreitung des Christenthums als des Reiches Gottes auf Erden (§ 37, 3). Schon hier ist der Unterricht mehr biographisch zu behandeln, d. h. einzelne Männer, welche jene Verbreitung hinderten oder zeitweilig hemmten, sind in lebensvollen Bildern vorzuführen und damit zugleich auf die Erkenntniß, daß alle Geschichte, Leitung und Erziehung der Menschheit durch Gott zu Gott ist, wie auf Erhebung und sittliche Förderung der Schüler hinzuwirken. Charaktere, wie Nero, Diocletian, Konstantin d. Gr., Julian, Chlodwig, Bonifazius zc. finden hier ihren Platz. In derselben Weise kann das Wichtigste aus der Geschichte derjenigen Völker, welche, sei es in der Zeit des alten oder des neuen Bundes, auf die Entwicklung des Reiches Gottes mittelbar oder unmittelbar Einfluß geübt haben, zur Darstellung gebracht und so stets an der Hand der hervorragenden leitenden Persönlichkeiten auch bis in die neueste Zeit fortgeschritten werden. Ort und Zeit ist dabei von Wichtigkeit für das Verständniß des Lebens und Wirkens der einzelnen Persönlichkeiten. Darum nehme der Lehrer stets die Karte zu Hülfe und berücksichtige je nach den Fähigkeiten der Schüler die Chronologie; hier beschränke er sich aber auch bei den Fähigsten

und Borgerücktesten auf wenig Namen und Zahlen. Die vaterländische Geschichte ist besonders zu behandeln. Nur darf auch hier der Unterricht nicht über eine allgemeine kurze Uebersicht hinausgehen.

Naturkunde.

§ 44. Der Unterricht in der Naturkunde hat einen pädagogischen und praktischen Zweck. Er soll die Wahrnehmung der Kinder verschärfen, durch Beobachtung und liebevolle Kenntniznahme auch des Unscheinbaren und Kleinen sie daran gewöhnen mit sinnendem Blicke bei dem bisher nur gleichgültig und stumpf Angeschauten zu verweilen, das bisher nicht Geachtete zu achten und zu erkennen, wie viel Schönheit, Weisheit und Macht des Schöpfers in der Natur offenbar wird. Diesen Theil des Unterrichts knüpfe der Lehrer vor allem an den Gebrauch des Lesebuches. Weiter aber soll die Bekanntschaft mit der Natur dem Schüler für das spätere praktische Leben dienen. Er soll darum auch mit den für den Ackerbau wichtigsten einheimischen Thieren und Pflanzen und dem Verständlichsten aus der Physik bekannt gemacht werden. Alles, was gelehrt wird, werde aber unter Veranschaulichung entweder an den Gegenständen aus dem Naturreiche selbst oder an Abbildungen und an kleinen Experimenten gelehrt.

Zeichnen.

§ 45. Auch in der Jahresschule ist beim Zeichnen zunächst nur auf Fertigkeit in Handhabung des Lineals und Maßes, sowie in der Darstellung einfacher Linearzeichnungen, wie sie das Bedürfniß des praktischen Lebens erfordert, zu halten (einfach gestaltete Gegenstände nach Vorzeichnung des Lehrers oder nach der Natur in verkleinertem oder vergrößertem Maßstabe, Grundrisse und Aufrisse von Gebäuden, Karten und Pläne). Für besonders begabte Schüler Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern.

Gesang.

§ 46. Fortschreitender Unterricht in der § 26 erwähnten Weise. Notenkenntniß, Takteintheilung, Treffübungen, sowie fortgesetzte Uebungen im ein- und zweistimmigen Gesange.

Gartenbau und Turnen.

§ 47. Ein jeder Lehrer, der nicht bloß selbst Verständniß und Liebe für die Natur besitzt, sondern solche auch bei seinen Schülern zu wecken und zu pflegen bemüht ist, wird die durch die eigene Blumen-, Gemüse- und Obstbaumzucht ihm sich bietende Gelegenheit gern ergreifen, um die Kinder mit den Erfordernissen des Gartenbaues praktisch bekannt zu machen. Es gehört das mit zur Aufgabe des Volksschlehrs

und ist Unterweisung in Obstbaum- und Bienenzucht ihm besonders zu empfehlen. Eine besondere Stunde ist dafür nicht anzusehen.

Das Turnen anlangend sind bei Voraussetzung der dazu nothwendig erforderlichen umsichtigen Anleitung Seitens des Lehrers im Sommer regelmäßige Uebungen am Reck, Barren &c. durchaus wünschenswerth. Auch diese sind in die Freistunden zu verlegen.

III. Kirchspielschule.

§ 48. Die Kirchspielschule hat die Aufgabe, diejenigen Kinder, welche den Cursus in der Gemeindeschule absolvirt haben, selbstständig weiter zu bilden oder für höhere Schulen vorzubereiten. Für den Unterricht in der Kirchspielschule gelten bis auf Weiteres die obigen in Rücksicht auf die Jahresschule getroffenen Bestimmungen, wobei ja durch die entsprechenden günstigeren Vorbedingungen ermöglichte gründlichere und auch weiter gehende Leistungen nicht ausgeschlossen sind. Je nach der Entwicklung, welche die Kirchspielschulen nehmen, behält sich die Ober-Landschulcommission den Erlaß genauerer Bestimmungen vor.

A. Stundenplan,

bei dem mit Ausnahme der Stunden am Montage und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr beide Abtheilungen in dem gleichen Maße unterrichtet werden, ohne daß die durch die verschiedenen Entwicklungsstufen der Kinder oder auch durch den Stoff selbst hierbei eintretende und von dem Ermessen des Lehrers abhängige Theilung besonders berücksichtigt ist.

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9 Uhr		Katechismus	Bibl. Geschichte	Katechismus	Bibl. Geschichte	Bibl. Geschichte
9—10 Uhr		Schreiben	Zeichnen	Schreiben	Lesen	Schreiben
10—11 Uhr	Schreiben	Rechnen	Lesen	Russisch	Schreiben	Rechnen
11—12 Uhr	I. Russisch II. Lesen	Lesen	Russisch	Rechnen	Geographie	I. Russisch II. Lesen
12—1½ Uhr	Mittagsessen Knaben Beschäftigung im Freien Mädchen Handarbeit	wie Montag	wie Montag	wie Montag	wie Montag	—
1½—2 Uhr	Knaben Vorbereitung 3. Stunde Mädchen Handarbeit	Knaben Russisch (schriftlich) Mädchen Handarbeit	wie Montag	Knaben Russisch Mädchen Handarbeit	wie Montag	—
2—3 Uhr	Bibl. Geschichte	Geographie	Schreiben	Lesen	Russisch	—
3—3½ Uhr	Kopfrechnen	Kopfrechnen	Geographie	Kopfrechnen	Kopfrechnen	—
3½—4 Uhr	Gesang	Gesang	Gesang	Gesang	Gesang	—

B. Stundenplan

für eine Schule mit 3 Abtheilungen und einem Lehrer.

1. Oberstufe = 33 Stunden.
2. Mittelstufe = 33 Stunden.
3. Unterstufe = 33 Stunden.

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9 Uhr	—	1 } Bibl. Geschichte 2 } 3 }	1 } Katechismus 2 } 3 }	1 } Bibl. Geschichte 2 } 3 }	1 } Katechismus 2 } 3 }	1 } Bibl. Geschichte 2 } 3 }
9—10 Uhr	—	1 und 2 Russisch 3 Knaben von Versen und Aufwandsarbeiten von Gedichten u. dergl.	1 } Schreiben 2 } 3 }	1 } Rechnen 2 } 3 }	1 } Lesen 2 } 3 }	1 } Lesen 2 } 3 }
10—11 Uhr	1 } Lesen 2 } 3 }	1 } Schreiben 2 } 3 }	1 } Rechnen 2 } 3 }	1 } Schreiben 2 } 3 }	1 } Russisch 2 } 3 }	1 } Schreiben 2 } 3 }
11—12 Uhr	1 } Russisch 2 } 3 }	1 } Rechnen 2 } 3 }	1 } Russisch 2 } 3 } Schreiben	1 } Rechnen 2 } 3 }	1 } Rechnen 2 } 3 }	1 } Rechnen 2 } 3 }
12—1 Uhr	1 } Schreiben 2 } 3 }	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
2—3 Uhr	1 } Bibl. Geschichte 2 } 3 }	1 } Geographie 2 } 3 } Lesen	1 } Lesen 2 } 3 }	1 } Lesen 2 } 3 }	1 } Geographie 2 } 3 }	—
3—4 Uhr	Gesang	Gesang	Gesang	Gesang	Gesang	Gesang

EX LIBR. M. V. T. S.

C. Stundenplan

mit Hinzuziehung der deutschen Sprache.

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonntag
8—9 Uhr	—	Katechismus	Bibl. Geschichte	Katechismus	Bibl. Geschichte	Bibl. Geschichte
9—10 Uhr	—	Schreiben	Zeichnen	Schreiben	Lesen	Schreiben
10—11 Uhr	Schreiben	Deutsche Sprache	Lesen	Deutsche Sprache	Rechnen	Rechnen
11—12 Uhr	I. Russisch II. Lesen	Lesen	Russisch	Rechnen	Geographie	I. Russisch II. Lesen
12—1½ Uhr	Mittagsessen Knaben Beschäftigung im Freien Mädchen Handarbeit	wie Montag	wie Montag	wie Montag	wie Montag	
1½—2 Uhr	Knaben Vorbereitung 3. Stunde Mädchen Handarbeit	Knaben Russisch Mädchen Handarbeit	wie Montag	Knaben Russisch Mädchen Handarbeit	wie Montag	
2—3 Uhr	Bibl. Geschichte	Geographie	Schreiben	Lesen	Schreiben	
3—3½ Uhr	Kopfrechnen	Kopfrechnen	Geographie	Kopfrechnen	Kopfrechnen	
3½—4 Uhr	Gesang	Gesang	Gesang	Gesang	Gesang	

Tabelle

über

Schulbesuch, Fleiß und Aufführung der Schüler

Wintersemester 1875—76.

Tag des Anfanges und Schlusses des
Wintersemesters:

Angabe der Zahl der Tage, an welchen
Schule gehalten worden:

- a) im Wintersemester:
- b) im Sommersemester:

Angabe des durchschnittlichen Schulbesuches:

- a) im Wintersemester:
- b) im Sommersemester:
- c) des jährlichen Durchschnitts:

Haupt-Register

der

.....
ischen Volksschule

vom Jahre 18 .. bis 18 ..

- A. Knaben.
- B. Mädchen.

- Anmerkung 1. Das Register ist in 2 Theile zu theilen, die Knaben und Mädchen erhalten besondere fortlaufende Nummern.
- Anmerkung 2. Jedes Kind wird nur einmal eingetragen. Die Nummer, welche jedes Jahr der erste in der zweiten Rubrik verzeichnete Schüler erhält, hängt von der Zahl der Schüler ab, welche aus dem letzten Winter in der Schule geblieben sind.

Haupt-Register der

A. Knaben.

Vorkaufende № seit dem Bestande der Schule.	№ nach der Anzahl der Schüler in jedem Winter	Namen der Schüler.	Wohnort der Schüler.	Stand und Namen der Eltern.	Geboren.	Von wem zur Schule geschickt.	Kenntnisse bei der Aufnahme.			Hat der Eintretende noch weitere Kennt- nisse.	Eingetreten.	Ausgetreten.
							Lesen.	Katechismus.	Ginnaleins.			
468	45	Otto Dumpe	Sielenhof	Arrondator Krisch und Tribne	15. April 1861	Eltern	gut	Gebote	ganz	schreibt lett. ziemlich gut, deutsch etwas und kennt mehrere deutsche Vocabeln, addirt ziemlich gut	16. Mai 1872	24. December 1874
469	46	Krisch Rosenfeld	Flahmschi	Buschwächter Indrik und Anna	14. Aug. 1860	Wirth	gut	Artikel	3 mal 3	keine	13. November 1872	5. April 1875

Haupt-Register der

B. Mädchen.

Vorkaufende № seit dem Bestande der Schule.	№ nach der Anzahl der Schüler in jedem Winter.	Namen der Schülerin.	Wohnort der Schülerin.	Stand und Namen der Eltern.	Geboren.	Von wem zur Schule geschickt.	Kenntnisse bei der Aufnahme.			Hat die Eintretende noch weitere Kennt- nisse.	Eingetreten.	Ausgetreten.
							Lesen.	Katechismus.	Ginnaleins.			
305	36	Anna Jannsohn	Gabhaln- Gefinde	Schneider Jannis und Lihje	16. Oct. 1859	Eltern	gut	nichts	3 mal 3	keine	8. November 1871	5. April 1875
306	37	Lawihje Sallais	Dreimann- Gefinde	verst. Wirth Jannis und Juhle	16. Oct. 1858	Wirth	ziem- lich gut	8 Ge- bote	3 mal 3	keine	besgl.	besgl.

schen Volksschule im Jahre 18.....

Die Schule wirklich besucht. Tage.	Auf- führung.	Fleiß.	Confirmirt.	Kenntnisse beim Austritte.														Trat der Schüler in eine höhere Schule.	Bemerkun- gen.		
				Religion.		MutterSpr. (Lettisch).		Arithme- tik.		Russ. Sprache.		Geogra- phie.		Ge- schichte.		Gesang.	Kirchen- ge- schichte.			Deutsch.	Zeichnen
				Katechismus.	Bibl. Geschichte.	Lesen.	Schreiben.	4 Species.	höhere Rech- nungsarten.	Lesen.	Schreiben.	vaterländische	allgemeine.	vaterländische	allgemeine.						
589 (5 Semester)	sehr gut	ausgezeich- net	—	gut	gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut	Re- gel	gut	gut	gut	gut	gut	ziem- lich gut	gut	ziemlich gut	gut	ziemlich gut	in die Tertia der Adolphi- schen Schule in Mitau	Jahresschüler
312 (3 Semester)	ziemlich gut	gering	30. März 1875	gut	ziem- lich gut	gut	gut	gut	nicht	schlecht	schlecht	gut	wenig	ge- ring	sehr wenig	ziemlich gut	sehr wenig	nichts	sehr wenig	—	—

schen Volksschule im Jahre 18.....

Die Schule wirklich besucht. Tage.	Auf- führung.	Fleiß.	Confirmirt.	Kenntnisse beim Austritte.														Trat die Schülerin in eine höhere Schule.	Bemerkun- gen.			
				Religion.		MutterSpr. (Lettisch).		Arithme- tik.		Russ. Sprache.		Geogra- phie.		Ge- schichte.		Gesang.	Kirchen- ge- schichte.			Deutsch.	Zeichnen	Handarbeit (Nähen u. Stricken)
				Katechismus.	Bibl. Geschichte.	Lesen.	Schreiben.	4 Species.	höhere Rech- nungsarten.	Lesen.	Schreiben.	vaterländische	allgemeine.	vaterländische	allgemeine.							
494 (5 Semester)	gut	ziemlich gut	30. März 1875	gut	gut	sehr gut	gut	gut	Re- gel- betri- e	—	—	ziem- lich gut	schwach	wenig	wenig	gut	gering	ziemlich gut	gering	gut	—	Jahresschülerin
287 (3 Semester)	gut	gering	desgl.	ziem- lich gut	ziem- lich gut	gut	ziem- lich gut	gut	—	—	—	schwach	schwach	schwach	—	gut	—	—	sehr gering	ziemlich gut	—	1 Jahr nach Minsk ausgewan- dert, dann wieder in die Schule eingetreten.

Verzeichniß

der in den kurländischen Volks-Schulen zu gebrauchenden Lehrbücher.

I. Religion.

- 1) Pauck und Grüner, Mahju grahmata.
- 2) Döbner, Swehti stahsti is Deewa wahrdeem islasti.
- *3) Bekmann, Bihbeles stahsti pehz Wangemann bihbeles stahstem farakstiti.

In deutscher Sprache:

Holst, Leitfaden zum Religionsunterricht.
Dittmar, Wegweiser durch die heilige Schrift.
Wangemann, Biblische Geschichten.

- 4) Walter, Skolas katkismis.
- 5) Meyer, Palihgs pee behrnu mahjischanas.
- 6) Ulmann, Ia Deewa kalpa M. Luteru masais katkismis.

In deutscher Sprache: Luthers kleiner Katechismus, erläutert zum Gebrauch beim Schul- und Confirmanden-Unterricht. Neu-Strelitz.

Daneben zulässig:

Leitan, Div'reis 52 bihbeles stahsti.
Blumberg, Swehti stahsti und Ihs'i basnizas stahsti.
Stender, Masa bihbele.
Heerwagen, Sinai un Golgata und M. Luteru katkismis.
Brandt, Dshwibas zeksch.
Kahlbrandt, Deewa wahrdi.

- * Rudsit, Basnizas stahsti.

Für die Lehrer zum Selbstunterricht:

- 1) Nissen, Unterredungen über die biblische Geschichte und über den Katechismus.
- *2) Kunze, Catechisationen über 2 mal 48 biblische Geschichten.
- 3) Seeberg, Dr. M. Luthers kleiner Katechismus.

NB. Die dem früheren Verzeichniß neu hinzugefügten Bücher sind mit einem Sternchen bezeichnet.

- *4) Johannes Arndts und Ahlfeldts Katechismus-Predigten.
- 5) Caspari, Weltliches und Geistliches zu einer volksthümlichen Auslegung des Katechismus.
- 6) Helmsing, Kirchengeschichte.

II. Mutter Sprache.

- 1) Heerwagen, Skolas maise.
- 2) Schröder, Behenu draugs.
- *3) Kaudsit un Stehrstu Andreja Sehta un skola.
- *4) Stehrstu Andreja Masa grammatika.
- 5) Spieß, Urdewumi skolas behrneem preecksch domu ufrakstischanas.
- *6) Kalnina Wadonis rakstendš 3 konzentristoš rinkoš.

Für die Lehrer:

Vielenstein, Elemente der lettischen Sprache.

III. Russische Sprache.

- *1) Dadsit, Kreewu walodas mahziba.
- 2) Preedit, Medera Kreewu walodas mahziba.
- 3) Golotusow, Pirma Kreewu walodas mahziba.
- *4) Schäfer und Brasche, Kreewu walodas pirma mahziba.

Für obere Stufen:

- *5) Hänfell, Handbuch für den Unterricht in der Formenlehre. Das selbe lettisch von Tullis.
- 6) Golotusow, Русская хрестоматія.
- 7) Blossfeld, Главнѣйшія правила Русской грамматики.

Daneben zulässig:

Saag, Kreewu walodas pirmais eefahkums.
 Mühlenberg, Kreewu walodas fahkumi.
 Pihleman, Practischer Leitfaden zum Erlernen der russ. Sprache.
 Serno-Solowjewitsch, Practische russische Grammatik.

IV. Deutsche Sprache.

- 1) Spieß, Fahrtskottajš.
- 2) ——— 200 Urdewumi.
- *3) Tullija Wahju walodas mahziba.
- *4) Deutsche Sprachschule von Baron, Junghaase und Schindler.
- 5) Westberg, Grundzüge der deutschen Schulgrammatik.
- 6) Schäfer, Deutsche Sprache und Rechtschreiblehre.
- 7) Böhm, Lesebuch, II. Thl.
- 8) Lüben und Rake, Lesebuch, II. Thl.
- 9) Preuß, Kinderfreund.

V. Rechnen.

- *1) Fehner, Rechenhefte.
- *2) Bourquin, Rechenbuch für Elementarschulen.
- *3) Zahnines Rechenbuch.
- 4) Bankin, Usdoschanas preeksh galwas rehkinaschanas und Usdoschanas us tahpeli ko rehkinast.
- 5) Thalberg, Rehkinaschanas mahziba.
- 6) Pahusch, Arithmetische Aufgaben.

Zu gestatten:

Lehraud, Mahziba galwas rehkinas.
Kellner, Rechenunterricht in Elementarschulen.
Westberg, Practisches Rechenbuch.

Beim Unterricht in der **Geometrie**:

- *Kehrs, Practische Geometrie.
- Pickel, Geometrie der Volksschule. 1. Bd. für Lehrer. 2. Bd. für Schüler.

VI. Geographie.

- 1) Spieß, Geografija.
- *2) Kopmana Geografija.
Für obere Stufen:
 - 3) Kellner, Leitfaden.
 - 4) Wiedemann, Leitfaden.
 - 5) Preuß, Kurzer Unterricht in der Erdbeschreibung.
- *6) Andrée's Kleiner Handatlas.

VII. Geschichte.

- 1) Stahlberg, Leitfaden für den Unterricht in der Weltgeschichte.
- 2) Rappe, Kleine Weltgeschichte.

Für die Lehrer:

- 1) Dr. Spieß und Verlet, Weltgeschichte in Biographien.
- 2) Stoll, Erzählungen aus der Geschichte.
- 3) Spalwing, Leitfaden der vaterländischen Geschichte der Ostseeprovinzen.

VIII. Naturkunde.

- *1) Pollack, Naturbeschreibung.
- 2) Bruttan, Schul-Naturgeschichte.
- 3) Krüger, Naturlehre für Elementarschulen.
- *4) Kundera Dabbas stahsi.

IX. Zeichnen.

- *1) Tretau, Der kleine Zeichner.
- 2) Bauer und Rein, Zeichenvorlagen.
- 3) Hermes, Berliner systematische Zeichenschule.
- 4) Adler, Muster-Zeichenbuch.

X. Gesang.

- *1) Zimse, Dseefmu rota.
- 2) Freytag-Loringhoven, 111 dseefmas.
- *3) Zaunit, Dseefmu kronis.
- 4) Weyrich, Dseefmu wainaks.

VI. Geographie.

- 1) Spiese, Geographie.
- 2) Ropmans Geographie.
- 3) Kellerer, Geographie.
- 4) Fischermann, Geographie.
- 5) Freytag, Geographie.
- 6) ...

VII. Geschichte.

- 1) Stadler, Geschichte.
- 2) ...
- 3) ...
- 4) ...
- 5) ...
- 6) ...

VIII. Naturkunde.

- 1) ...
- 2) ...
- 3) ...
- 4) ...

(3006)